

1543

79

Unschuld  
und  
Nothwendigkeit  
des  
Rechts der Natur  
und dessen  
Lehre  
wider das  
Ungegründete Vorgeben  
Des AUTHORIS  
des  
Nicht = und Rechts /  
dargethan  
von einem  
Liebhaber der Wahrheit.

---

Leipzig/  
In Verlegung Friedrich Vandischens seel.  
Erben/1704.

Wunder

am

Wunder

die

Wunder

und

Wunder

die

Wunder

ALTIORIS

die

Wunder

und

Wunder

Wunder

Wunder

Wunder

Wunder





## Inhalt.

**D**er Autor des Licht- und Rechts verunglimpffet das natürliche Recht s. 1. Dem/aus zustehender Freyheit/ soll geantwortet werden s. 2. des natürlichen Rechts Beschaffenheit/ Nothwendigkeit und Nutzen s. 3. in Ansehen Gottes s. 4. und der Menschen s. 5. worinnen die menschliche Liebe bestehe s. 6. nach selbiger sind alle menschliche Erfindungen einzurichten s. 7. das Recht der Natur ist die Richtschnur/ des/ durch freywillige Handlungen/ zu erhaltenden menschlichen Geschlechts. s. 8. behält seinen Nutzen auch nach dem geoffenbahrten Worte Gottes s. 9. welches in Ansehen der Ungläubigen s. 10. und Christen s. 11. so wohl in Betrachtung des Gottesdiensts s. 12. als Bürgerlichen Gesellschaft gezeiget wird s. 13. der Nutzen des Rechts der Natur/ wird durch die geschriebene menschliche Gesetze nicht aufgehoben s. 14. sondern äußert sich bey selbigen vielfältig s. 15. 16. kurze Wiederholung des erklärten Nutzens s. 17. ob das bisher gesagte den Autorem des Licht- und Rechts angehe s. 18. was bey dessen generalen Anmerckung/vom Rechte der Natur/ zu erinnern s. 19. von zwey/ von ihm bemerkten Irthümern/ zu halten s. 20. es fehlt an Grund/ Irthümern bey dem Rechte der Natur nicht s. 21. fernerer Zurtrag des Autors s. 22. ob Gott schlechter Dinge vor den Urheber des natürlichen Rechts zu halten s. 23. dessen Vollkommenheit auch nach dem Fall s. 24. 25. dessen Wahrheit hängen nicht von der menschlichen Erkänntnis s. 26. 27. diese ist auch/ nach dem Fall/ noch ziemlich s. 28. welches wider den Autorem behauptet wird s. 29. Das Recht der Natur/ ist vor/ und nach dem Fall/ einerley s. 30. wie dieses anzunehmen s. 31. man kan nach dem Natur-Licht auch subtile Sünden erkennen s. 32. die Vernunft ist nach dem Fall nicht gang blind und verborben s. 33. des Autors Gegen-Gründe lauffen auff einen Scepticismum hinaus s. 34. welcher sich selbst widerlegt s. 35. die

aus H. Schrift angeführte Stellen beweisen nicht s. 36. das  
 Gesetze Moses benimmt der Vollkommenheit des natürlichen  
 Rechts/ gar nichts s. 37. vielweniger Schaden selbigem die fal-  
 schen Auslegungen der Jüden und Sendung des Messia s. 38.  
 das Principium des natürlichen Rechts ist gewiß s. 39. welches  
 mit dem Exempel H. Schrift erläutert wird s. 40. nicht we-  
 niger sind auch dessen conclusiones nicht ungewiß s. 41. un-  
 nöthiger Einwurff den sich der Autor macht s. 42. ein ande-  
 rer/ den er nicht beantworten kan s. 43. die Nothwendigkeit des  
 natürlichen Rechts/ auch unter Christen/ wird wider den Au-  
 torem bewiesen s. 44. ein erdichteter Mißbrauch wird abge-  
 lehnet s. 45. Der Autor mißbraucht die Schrift und gibt un-  
 geschickte Gleichniß s. 46. legt fälschlich dem Rechte der Na-  
 tur/ die Arbeitsterey und andere Dinge bey s. 47. tadelt gar  
 unzeitig/ daß solches Recht systematic tractiret werde s. 48.  
 49. 50. die Erkänntiß dessen ist nützlich s. 51. s. 52. 53. Der ers-  
 te Grund wird wider den Autorem besessiget s. 54. der ande-  
 re s. 55. der dritte s. 56. 57. der vierdte s. 58. 59. 60. 61. der  
 fünffte s. 62. der sechste s. 63. der siebende s. 64. der achte  
 s. 65. des Autoris ungegründete und der That widersprechen-  
 de protestation s. 66. unnöthige Vermahnungen s. 67. einige  
 Nachmassungen/ von dem eigentlichen Abschen der wi-  
 derlegten Schrift s. 68.



M. B. D.

S. I.

**L**icht hat der Autor des so genannten Lichts und Rechts/ im andern Stücke seiner ersten Entdeckung/ so im vorigen Jahre zum Vorschein kommen/ das natürliche Recht und dessen Lehre/ unter dem Fürwand des hiebey vorkommenden Mißbrauchs/auff das euserste zu verunglimpffen/ auch selbigem/ so viele an ihm gewesen/ das Garaus zu machen/ sich sehr angelegen seyn lassen: Worüber man sich wohl um so vielmehr verwundern sollte/ iemehr es scheint/ daß man denjenigen/ welche ißterwehntes Recht unter den todten Geirippen der eilff Aristotelischen Tugenden/ wie auch den Ruinen des Römischen Rechts/ herfür zu suchen/ und von dem Unflat der Scholastischen Philosophie zu säubern/ sich bemühet haben/ gebührenden Dank schuldig sey. Jedoch es ist keine Ursach der Bewunderung vorhanden/ angesehen/ die Menschen von gar unterschiedener Meinung sind: Mancher liebt eitele Fantasien mehr/ als wohlgegründete Lehren/ und wenn jemand was Gutes auff die Bahne bringt/ so dencken

ander/ daß er sich auch berühmt machen könne/  
wenn er solches bestreite/ und als unnütze wieder  
ausschreye.

§.2. Indessen bleibt Wahrheit doch Wahrheit/  
und daher wird auch das Recht der Natur bey  
Verständigen/des Autoris Unterwinden ungeach-  
tet/ wohl im Estim bleiben. Weil es frey stehet/  
so will ich davon meine Meynung entdecken/wel-  
ches doch keines weges so muß angenommen wer-  
den/ als wenn ich vor den Riß treten/ und dem  
nothleidenden Rechte der Natur zu Hülffe kom-  
men wolte/ denn wie dieses nicht nöthig/ also er-  
achte ich mich auch darzu nicht geschickt: Es sind  
unvorgreifliche Gedancken/ welche mit eben der  
Freiheit angeführet werden/ mit welcher der Au-  
tor vermeynet/ daß ihm/ seine Meynung fürzutra-  
gen erlaubet sey/ daß mich im übrigen keine  
übele passion, gegen den Autorem, hierzu  
antreibe/ solches kan um so viel eher geglaubet  
werden/ ie weniger selbiger mir bekandt ist/ oder  
er mich kennet/ ob wohl indessen die Ruthmassun-  
gen/ an einem und dem andern Theil nicht erman-  
geln/ und allzeit/ nach dem Exempel anderer Ge-  
dancken/ Zoll-frey seyn werden. Wenn es mög-  
lich wäre/ so wolte ich gerne die vorhabende Un-  
tersuchung/ von seiner Person ganz abziehen/  
allein weil selbige mit der fürgetragenen Lehre ver-  
knüpfet ist/ so werd ich freylich nicht verhindern  
können/ daß nicht diese Abhandlung dem Autori  
werde verdrießlich fallen/ zumahl/ wenn nach Er-  
forderung der Sachen/ die Wahrheit/ mit ihren  
natürlichen Farben/ wird abzubilden seyn.



5.3. Zuförderst scheineth nöthig und nützlich zu seyn / die Eigenschafft und den Nutzen des natürlichen Rechts / mit wenigen Worten vorzustellen. Es ist izt genantes Recht / ein Göttlicher und in die menschliche Natur gleichsam gelegter Wille / nach welchem die Menschen ihrem Schöpffer mit aufrichtigem Herzen dienen / sich rechtschaffen lieben / auch alle ihre übrige Instituta oder Erfindungen und sonderlich die Fortpflanzungs Art / zu Ausübung solcher Liebe einrichten sollen / und welcher / aus fleißiger Betrachtung izterwehnter menschliche Natur / durch die erwachsene Vernunft / kan erforschet werden. Woraus denn alsofort die Nothwendigkeit und Nutzen des natürlichen Rechts erhellet / denn gleichwie die Menschen so wohl die ganze / als insonderheit ihre Natur / nach ihrer natürlichen Beschaffenheit / erforschen müssen / so weit sie mit ihrer Vernunft kommen können / also lieget ihnen gleichfalls ob / nur erwehnte eigene Natur / nach der Moral oder sittlichen Eigenschafft / wohl zu erwegen / das ist / mit Fleiß zu untersuchen / was Gott durch selbige denen Menschen / in Ansehen ihrer freywilligen Handlungen / geboten / verboten und zugelassen habe.

5.4. Diesem nach erkennet die menschliche Vernunft aus der Natur / das ein Gott sey / und das die Menschen ihren Schöpffer aufrichtig lieben / ehren und fürchten sollen / welcher Dienst / wie er sonder Zweifel Gott gefällig / wenn keine absonderliche Göttliche Offenbahrung vorhanden / also

ist selbiger der Christlichen geoffenbahrten Religion einverleibet; Ob aber auch die ihr selbst-gelassene Vernunft / nach diesem / noch ein anderes Leben und ein Mittel darzu zu gelangen wisse / davon ist unter den Christen nicht nöthig / viel Untersuchens zu machen / weil die Christliche Religion davon andere und satzsame Nachricht ertheilet.

§. 5. Nicht weniger erkennet die Vernunft / daß zwar ein ieder Mensch sich selbst / daneben aber auch seinen Nächsten oder andere Menschen / mit gleichem Masse lieben solle / denn wie könnte jemand auff die Gedancken kommen / daß er sich nur allein lieben / und alles nach seinem Nutzen einrichten müsse / angesehen er nur ein klein Stück des menschlichen Geschlechts ist / und aus solcher unumschränckte Selbst-Liebe / wenn selbiger ein ieder obliegen wolte / nichts anders als die größte Verwirrung und ein allgemeiner Krieg / auch endlich eine gänzlichte Zerrüttung und Untergang der Menschen erfolgen kan? Woraus also Handgreifflich / daß die Selbst- und Nächsten-Liebe / in gleichem Grade / ordentlicher Weise / stehen müsse / und also die / in H. Schrift / eingeschärffte Vermahnunge / daß man seinen Nächsten / als sich selbst / lieben solle / auch in der Natur gegründet sey

§. 6. Worinnen aber die Liebe bestehe / solches ist der Vernunft zu erforschen / auch nicht schwer; Kurz: in Unterlassung der Beleidigung / Zuwendung des Guten / und Abwendung des Bösen / welche drey Stücke sich / nach den vielerleyen / im mensch-

menschlichen Leben / vorkommenden objecten  
sehr ausbreiten. Und weil die Vernunft weiß/  
daß das natürliche Recht / Gott zum Urheber  
habe / so siehet sie leicht / daß die Liebe / sonderlich  
auch gegen den Nächsten / nicht allein durch die  
euserliche / sondern auch innerliche Handlungen /  
müsse ausgeübet werden / und daß also alle böse  
Gedanken und affecten / damit man seinen un-  
schuldigen Nächsten hasset und beleidiget / durch  
das Recht der Natur verboten seyen.

§. 7. Und weil denn die Übung rechtschaffen-  
ner Liebe / der Haupt-Zweck des natürlichen  
Rechts ist / so erfordert dieses ferner / daß alle  
menschliche Erfindungen dergestalt sollen einge-  
richtet werden / daß sie zu Ausüb- und Beförde-  
rung der allgemeinen Liebe / etwas beitragen  
können / wieder welches von denen / zur Unmäßi-  
gen Selbst-Liebe / sehr geneigten Menschen / gar  
offte pflegt verstoßen zu werden / in dem man /  
unter den Schein des Rechts / solche Dinge  
einführet / welche eine unterdrückte und erstorbene  
Freundschaft deutlich anzeigen / wie davon un-  
terschiedene Exempel könten angeführet werden /  
wenn es das Absehen gegenwärtiger Untersu-  
chung erforderte. Insonderheit fließet aus dem  
vorausgesetzten / daß das natürliche Recht eine  
viehische Fortpflanzung des menschlichen Ge-  
schlechts verbiete / weil daraus / wenn sie insge-  
mein im Gebrauch wäre / ein viehisches und lieb-  
loses Leben nothwendig erfolgen würde / da im  
Gegentheil / wenn die vorzunehmende Fortpflan-

lung/ durch vernünftige Verbindungen einges-  
schrencket wird/ eine sorgfältige Erziehung die  
gebohrne Menschen/ zu Ausübung der allgemei-  
nen Socialität oder menschlichen Freundschaft/  
geschickt machen kan/ wiewohl es auch zuweilen  
fehlet/ und mancher/ durch eine unverständige  
und allzuverzärtelte education/ zur bestien gema-  
chet wird/ welches man zum Mißbrauch einer an  
sich selbst guten Sache rechnen muß.

S. 8. Aus diesen ganz kurzen Entwurff erhellet/  
daß das natürliche Recht/ die Richtschnur sey/ nach  
welcher die Menschen ihr Geschlecht/ durch frey-  
willige Handlungen/ erhalten können und sollen/  
auch daß einsfolglich in Beobachtung istgenanten  
Rechts/ die zeitliche Glückseligkeit/ der Menschen  
bestehe/ im Gegentheil aber dessen Ubertretung/  
die fürnehmste Quelle sey/ woraus so viel Un-  
glück und Elend auff das menschliche Geschlecht  
sich ergießet. Wodurch denn zugleich die Noth-  
wendigkeit und der Nutzen des belobten Rechts  
der Natur erscheinet.

S. 9. Und ob es wohl G. O. tte gefallen/ seinen  
Willen/ durch besondere Offenbahrungen den  
Menschen zu eröffnen/ und in H. Schrift/ nicht  
allein eine vollständige Richtschnur des ihm zuer-  
weisenden Diensts/ sondern auch eine vollkom-  
mene morale, nach welcher die Menschen unter  
sich leben sollen/ ihnen vorzulegen/ so verlieret doch  
deswegen das natürliche Recht seinen Wehrt  
gar nicht/ denn zugeschweigen/ daß es auch/ nur  
dessewegen/ daß es einen göttlichen Ursprung  
haber

habe/ hoch zu achten sey/ und es eine unverant-  
wortliche Undanckbarkeit seyn würde/ wenn man  
solchen göttlichen Willen verachten und hindern an-  
sehen wolte/ so kan dessen Nuze/ auch nach ge-  
schehener Offenbahrung/ so wohl in Ansehen  
derer/ die selbige nicht/ als auch die solche an-  
genommen/ oder der Ungläubigen und Chris-  
ten/ gar leichte bewiesen werden.

S. 10. Denn was zu erst die Ungläubigen an-  
langt/ wenn man selbige in Ansehen Gottes be-  
trachtet/ so will ich zwar nicht behaupten/ daß sie  
Gott einen gefälligen Dienst erweisen/ wenn sie  
ihm/ nach der natürlichen Religion/ dienen/ weil  
solches/ nach den Grund-Sätzen des Christlichen  
Gottes-Diensts/ nicht möchte zu verantworten  
seyn/ wiewohl sich doch Christen finden/ die istge-  
meldter natürlichen Religion dießfals das Wort  
reden. Indessen bleibt doch der Nutzen/ daß das  
natürliche Licht die Ungläubigen/ zu Untersuchung  
der wahren geoffenbahrten Religion / kan und  
soll anführen. Betrachtet man aber die unchrist-  
lichen Völcker in Ansehen der menschlichen und  
bürgerlichen conversation, wie sie nemlich ent-  
weder unter sich/ oder mit Christen umgehen/ so  
ist der Nuze des natürlichen Rechts augenschein-  
lich/ inmassen es die einzige Regul ist/ nach wel-  
cher die Handlungen freyer Völcker/ welche das  
geoffenbahrte Wort nicht angenommen/ müssen  
beurtheilet werden.

S. 11. Unter den Christen scheint das Recht  
der Natur/ nicht mehr nöthig und nützlich zu seyn/  
welches

welches denn auch viele wollen geglaubet haben. Allein es ist diese Meynung gar nicht anzunehmen/ denn die Christen sind (1) auch Menschen/ und müssen daher billig verstehen/ was ihnen so wohl als Menschen/ und denn/ als Christen obliegen/ zumahl da (2) eine deutliche Erkändtnis des natürlichen Rechts/ einen besonderen Nutzen/ in Ansehen des geoffenbahrten Wortes/ hat: denn es werden in H. Schrift/ ohne Unterscheid allerley Gesetze/ natürliche und willkürliche/ allgemeine und besondere angeführet/ diese kan man/ ohne vorausgesetzte zulängliche Erkändtnis des natürlichen Rechts/ gründlich nicht unterscheiden/ wie denn nicht unbekandt/ daß/ ehe man noch das natürliche Recht/ mit grösserem Fleiß/ getrieben und excoliret/ unter dem Nahmen des Moral-Gesetzes/ natürliche und willkürliche Gesetze sind vermischet/ auch wohl viel besondere willkürliche/ vor natürliche und allgemeine gehalten worden. Daß aber eine deutliche und gründliche Erkändtnis/ besser sey/ als eine verworrene und übelgegründete/ da man alles nach einem Masse richtet/ solches wird niemand läugnen können.

S. 12. Die Sache etwas genauer zu erkennen/ so eufert sich der Nutzen des natürlichen Rechts und dessen Lehre/ in Ansehen der Christlichen Religion/ so ferne selbige auf GOTT gerichtet ist. Denn gleich wie diese unterschiedene Dinge in sich begreiffet/ welche der sich selbst gelassenen Vernunft ganz unbekandt sind/ als da ist der Fall der ersten Eltern/ die daher entstandene

dene Nothwendigkeit eines Mittlers/ dessen An-  
 kunfft/ Natur/ Sterben und Auferstehen/ und  
 was dergleichen mehr/ also findet sich im Gegen-  
 theil die ganze natürliche Religion/ welche die  
 Liebe Gottes befiehet/ in selbiger/ daher ist es al-  
 lerdings nützlich/ deutlich zu verstehen/ wie weit  
 die Christliche Religion/ mit der natürlichen  
 überein komme/ und worinne sie von dieser abge-  
 he/ welcher Nuße sich denn auch/ bey Fortpflan-  
 zung der Christlichen Religion/ scheint zu eusern/  
 denn wie ein Ungläubiger an selbiger nichts aus-  
 zusehen hat/ so ferne sie mit der natürlichen über-  
 ein kömmet/ also können/ nach gelegtem solchem  
 Grunde/ die übrigen willkürlichen Stücke desto  
 eher beygebracht werden.

S. 13. Und eben solcher Nuße findet sich auch/  
 wenn man die Christen in Ansehen menschlicher  
 und bürgerlicher Gesellschaft betrachtet/ denn  
 da ist es gut/ gründlich zu wissen/ was die Natur  
 von ihnen erfodere/ und was über dieses die Gött-  
 liche Offenbarung erheische/ welches ohne zu-  
 längliche Erkändtnis des natürlichen Rechts  
 nicht kan erhalten werden. Insonderheit aber  
 erhellet der Nuße des nur genannten Rechts/ wenn  
 die Christen mit den Ungläubigen zu thun haben/  
 denn da müssen beyderseits Handlungen nur nach  
 solchem Rechte geurtheilet werden/ wie im 10. §.  
 allbereit erinnert worden.

S. 14. Gleich wie nun die Christliche Religion  
 den Werth und Nutzen des natürlichen Rechts  
 nicht aufhebt/ also benehmen selbigem/ so ferne es  
 auff

auff die Menschen gehet/ auch nichts/ die in einer Republicque vorkommende beschriebene Gesetze/ wiewohl manche in solchen Gedancken stehen/ die insonderheit vom Römischen Rechte grossen Staat machen und dafür halten/ man brauche nicht vieles Raisonnirens/ dadurch man aus der Natur wolle herfür suchen/ was recht oder unrecht sey/ da man dieß als die geschriebene Rechte und den klaren Buchstab vor sich habe: es wäre lächerlich daß man mehr wolle halten auff das/ was etwa Grotius, Pufendorf/ oder ein anderer Lehrer des natürlichen Rechts/ nach ihrer Vernunft geschrieben/ als was die alten hochgelehrten Römischen Icti der Nach-Welt in denen Pandectis hinterlassen: Man solle also nur das Römische Recht fleißig studiren/ so könne man alles übrigen Speculirens leicht entübriget seyn/ und das natürliche Recht entbehren.

S. 15. Allein solche Meynung ist gar übel gegründet und schadet der Wahrheit nichts/ denn ob wohl in einer Republicque noch so viele geschriebene Rechte vorkommen/ so liegt doch das natürliche Recht überall zum Grunde/ und wird durch die geschriebene Gesetze bestätigt/ daher ist dessen Erkänntnis sehr nöthig und nützlich. Etwas deutlicher die Sache aus zumachen/ so befördert solche Erkänntnis (1) eine gründliche Wissenschaft in der besonderen Rechts-Lehre/ daß man bey den geschriebenen Gesetzen wohl unterscheiden kan/ was natürlich und willkürlich sey/ was man mit andern Menschen gemein/ und was man beson-

ders



ders habe; Und weil das meiste/ was in bürgerlichen Leben vorkömmt/ aus etlichen wenigen natürlichen Grund-Sätzen herfließet/ so wird durch deren Erkänntnis das übrige alles leichte gemacht/ da im Gegentheilt/ ohne selbige/ eine verworrene und aus vielen einzelnen/ unter sich nicht verknüpfeten/ Sätzen bestehende Rechts-Gelahrheit entsteht.

§. 16. Nicht weniger können (2) die Mängel der menschlichen Geseze/ durch gründliche Wissenschaft des natürlichen Rechts/ wohl erkannt werden/ und glaub ich/ daß man sich über die närrischen Subtilitäten des Römischen Rechts/ aus keiner andern Ursache heutiges Tages/ so frey moquiret/ als daß man deren Eitelkeit ja auch zuweilen ihre Tücke und Bosheit/ nach dem Natur-Lichte erkännt habe/ da vorher die alten Legisten solche gleichsam als ihre Götzen angebetet/ und sich zum höchsten darüber verwundert. Endlich ist auch (3) zu erwegen/ daß die menschlichen Geseze nur bey Unterthanen gelten/ wenn aber freye Republiken unter sich handeln/ so haben sie keine Verbindungs-Krafft/ sondern es müssen die Streitigkeiten nach dem Rechte der Natur entschieden werden. Kurz: wenn bey der besonderen Rechts-Lehre einer gewissen Republique/ die Wissenschaft des natürlichen Rechts nicht zum Grunde geleyet wird/ so entsteht eine verworrene und abgeschmackte Legistery/ welche denn/ wenns zur application kommt/ zu Ausbrütunge einer vortreflichen Rabulistick überaus geschickt ist/ wenn  
zumahl

zumahl die confuse Erkantnis/ mit einer unver-  
schämten Bosheit/ vergesellschaftet ist

S. 17. Und so kan demnach der Nutz des natür-  
lichen Rechts erkant werden/ wenn man selbiges  
entweder absonderlich betrachtet/ oder gegen das  
geoffenbahrte Wort Gottes/ wie auch die/ in  
bürgerlicher Gesellschaft/ vorkommende Gesetze  
hält. In Summa/ die Christen/ seynd Menschen/  
Christen und Glieder einer gewissen Repu-  
blique/ dahero muß billig/ was ihnen nach allen  
dreyen Absichten obliege/ untersucht/ auch alles  
in gehöriger Ordnung dergestalt erkant werden/  
daß man die natürliche Pflicht zum Grunde lege/  
sonst entstehet daraus eine ungeschickte Erkantnis/  
und auch wohl/ in Ansehen der Religion/ eine  
narrische Fantasterey. Aus welchen allen denn  
nicht unbillig zu schliessen/ daß diejenige/ welche  
das Recht der Natur verachten/ und selbiges/ als  
eine unnütze Sache/ ausschreyen/ wider sich selbst  
gleichsam den Ausspruch thun/ daß sie nemlich  
der Menschlichen Natur nicht werth/ oder nicht  
Menschen/ sondern nur solche Thiere/ die den Men-  
schen ähnlich sehen/ seyn.

S. 18. Aber auff den Autorem des Rechts und  
Rechts zu kommen/ so wird er vielleicht/ bey Er-  
sehung dieses das Maul rümpffen und wollen ge-  
glaubet haben als wenn das bisher gesagte/ gewal-  
tige Luftstreichere wären/ die ihn nicht traffen/ in-  
massen ihm nie in Sinn kommen/ das Recht der  
Natur zu verwerffen/ sondern nur einige Miß-  
bräuche/ so sich bey demselben. unter den Christen  
fän

den/ anzumercken. Allein/ gleichwie er nach der Haupt-Maxime aller derjenigen/ die/ was irriges zu behaupten/sich unterstehen/den Statum controversiæ deutlich nicht formiret / damit es ihm an Ausflüchten nicht fehle möge/ also soll verhoffentlich der Verfolg gegenwärtiger Abhandlung deutlich zeigen/ daß er nicht die Mißbräuche/ sondern das Recht der Natur selbst/ iedoch mit schlechten Gründen zu verwerffen/ sich unterstanden.

§. 19. Im 1. S. gibt er vor: es werde heutiges Tages das Studium Juris naturalis gar sehr getrieben/ so daß nun fast ein ieder / der nur ein wenig seine natürliche Vernunft zu gebrauchen wisse/ vom Recht der Natur schreiben/ und darinn vor einen Meister angesehen seyn wolle: Aber wie insgemein diejenige Disciplinen/ welche man am meisten ausgearbeitet zu haben/ vorgibt/ denen größten dubiis und Irthümern unterworffen/ also verhalte es sich nicht besser mit dem Rechte der Natur/ die wenigsten wüßten den wahrhaftigen Werth und Unwerth davon / und einer folge dem andern mit gebundenen Augen/ auff gutem Glauben nach. Hiebey hab ich nichts zu erinnern/ als daß man dem Autor die Application dieses Cases nicht einräumen / und dasjenige / was er in seiner Abhandlung vor irrig ausgiebet/ davor halten/ sondern vielmehr die application dergestalt machen müsse/ daß der Autor selbst/ unter denjenigen / so bey dem Recht der

Natur ziemliche Irrthümer hegen/ eine ansehnliche Ehren-Stelle erhalte.

§. 20. Nach diesem bemercket er im 2. §. überhaupt/ zwey bey dem Rechte der Natur/ vorkommende Irrthümer: nemlich einige verwerffen solch Recht gar / derer doch nicht gar viel; andere aber achten es gar zu hoch / indem sie es vor eine solche Richt-Schnur ausgeben / darnach man alles/ ob es recht oder unrecht/ gut oder böse sey/ gnugsam erkennen und sicher darauff fussen möge/ und daß dadurch einem Menschen recht die Augen zur Erkenntniß des Guten und Bösen könne geöffnet/ und ihm die wahre Weißheit mitgetheilet werden/ ja sie gehen so weit / daß sie nichts annehmen wollen/ was nicht der Vernunft gemäß / und nach dem Licht der Natur vor recht erkandt werden mag: deren sind eine grosse Menge / und gehören hieher die meisten/ wo nicht alle / welche das Recht der Natur bisher ex professo ausgearbeitet/ und in Form einer Discipin vorgetragen haben. Wobey mir zweyerley einfällt/ erstlich/ daß unser Autor selbst in die erste Classe gehöre/ denn ob man das Recht der Natur vor eine bloße Einbildung halte / oder selbiges als eine unnütze Sache verwerffe/ solches läuft auff eins hinaus. Zum andern/ daß die Vortragung des anderen Irrthums nicht deutlich genug sey/ denn wenn es diese Meinung hat/ das Recht der Natur/ sey eine Richt-Schnur

Schnur solcher Dinge/ welche natürlich zu erkennen sind/ wie nicht weniger der Grund/ welchen man bey allen geoffenbahrten und promulgirten Gesezen/billig müsse voraus setzen/so ist es kein Irrthum/sondern die klare Wahrheit. Wenn es aber dahin gedeuter wird/als weiß man/nach dem blossen Recht der Natur/ alles beurtheilen könne/ was auch unter Christen zu beobachten ist/so glaub ich nicht/das ein einziger Christlicher Lehrer des natürlichen Rechts/solches behaupte/und wird es dem Autor schwer/ ja unmöglich fallen/solches zu beweisen/ denn ob es wohl nicht unrecht/ wenn man sagt/das das natürliche Recht auch zu allem demjenigen verbinde/ welches Gott oder die rechtmäßige menschliche Obrigkeit/aus freyem Willen/verordnet und promulgiret/ so wird doch kein vernünftiger Mensch vorgeben/das das blosser Recht der Natur solches in sich begreiffe/ und also/ die sich selbst-gelassene Vernunft solches wisse.

§. 21. Sonst ist freylich nicht zu leugnen/das sich/ bey Ausarbeitung des natürlichen Rechts/ nicht sollten einige Irrthümer finden/denn gleichwie sich kein Mensch vor infallibel ausgeben kan/ also pflegen die gefassten Vor-Urtheile auch wohl solche Dinge ans Licht zu bringen/deren Falschheit man leicht sehen kan. Und damit ich nicht besonderer ungegründeter Meynungen gedencke/ so ist es mit den Grund-Lehren vielmahl nicht gar zu richtig. Mancher weiß/ in Beweisung des natürlichen

Rechts/ nichts als menschliche Autorität anzufüh-  
 ren; Andere denken/ sie handelten wider die  
 Pflicht eines Christen/ und begiengen eine grosse  
 Sünde/ wenn sie nicht das Recht der Natur/ ein-  
 zig und allein aus der Bibel herholten. Wie-  
 le lieffen sich bey der Socialität erschlagen/ und be-  
 gehren die Beschaffenheit der Menschlichen Na-  
 tur nicht weiter zu betrachten/ unerachtet/ sie im-  
 mer gleichsam mit der Nase drauff stossen: denn  
 gibts welche/ die sich mit ganz span nagel neuen  
 principis, welche ihnen die Præcipitantz an die  
 Hand gibt/ wollen sehen lassen. Also hat sich ie-  
 mand mit diesen Grund. Sätzen unlängst signali-  
 ren wollen: was so beschaffen ist/ daß/ wenn  
 es von allen Menschen unterlassen würde/  
 das Menschliche Geschlecht zu Grunde gehen  
 müste/ solches ist durch das Recht der Na-  
 tur geboten. Im Gegentheil: was so beschaf-  
 fen ist/ daß/ wenn es alle Menschen thäten/  
 ebenmäßig das menschliche Geschlecht unter-  
 gehen müste/ solches ist natürlich verboten/  
 worüber sich auch der Heraclitus möchte bucklicht  
 lachen/ inmassen ganz augenscheinlich ist/ daß  
 durch solche principia das Recht der Natur/ wo  
 nicht gar/ doch meistens überm Hauffen ge-  
 worffen werde/ angesehen solche allgemeine  
 Handlungen/ welche alle Menschen zugleich vor-  
 nehmen oder unterlassen solten/ unter den Men-  
 schen gar nicht vorkommen/ der einzelnen Hand-  
 lungen aber/ die doch alle Menschen auch vorneh-  
 men

men oder unterlassen könten/ sind gar sehr wenig. Über dieses sind viele Handlungen / durch das Recht der Natur geboten oder verboten/ aus deren allgemeinen Unterlaß/ oder Unternehmung/ der Untergang des menschlichen Geschlechts vor nicht zu befahren. Also/ wenn gleich alle Menschen die Liebes Dienste oder officia humanitatis unterlieffen/ oder auch ein ander Ohren und Nasen abschneiden/ so würde deswegen das menschliche Geschlecht nicht untergehen/ und dennoch kan nicht geläugnet werden/ daß das erste durch das natürliche Recht/ geboten/ und das andere verboten sey.

§ 22. Allein von diesen und andern dergleichen Dingen zu handeln/ ist voriko mein Vorsatz nicht/ dahero wende ich mich wieder zu unserem Autore, welcher im 3. §. anzeiget/ daß er von denen/ welche das Recht der Natur gar verwerffen/ izo nicht handeln (vielleicht weil er meynt/ daß sein eigen Exempel/ welches er in der That anführet/ dieses zu erläutern/ genung sey) sondern nur zeigen wolle/ wie die Gelehrten/ welche solches behaupten/ nicht wissen/ was sie eigentlich von solchem Rechte der Natur halten sollen/ und also dasselbe auff vielerley Art mißbrauchen. Wir müssen also erwarten/ wie der Autor solches beweise/ und was er denn vor gründliche Gedancken dabey habe.

§. 23. Er spricht demnach im 4. §. daß insgemein Gott vor den Urheber des natürlichen Rechts ausgegeben werde/ es scheint bald/ als

wenn der Autor daran zweiffele/ weil er sagt: es würde so insgemein vorgegeben/dicunt,ajunt, ferunt, perhibent, wer weiß ob es wahr ist? wenn dieses seine rechte Meynung ist/ so hätte er alles übrigen Schreibens überhoben seyn können / denn wenn Gott nicht der Urheber solches Rechts ist/ so ist es gar kein verbindend Recht / sondern entweder gar nichts/ oder / wenns hoch kömmt / ein Begriff solcher Lehren/ die nach Gelegenheit/ der Noth und Klugheit in acht zu nehmen / befiehet. Jedoch / wir müssen ihm ein besseres zutrauen/ weil er dazu setzet: es wäre solch Vorgeben nicht unrecht / nur wäre nicht wohl gethan/ daß man solches ganz insgemein/ und oben hin also vorgäbe / und die Sache nicht genauer erwege/daher man die Beschaffenheit des natürlichen Rechts nicht recht erkennen lerne / welches nicht gar zu wohl scheint zusammen zu hängen/denn wenn es wahr ist/daß Gott der Urheber des natürlichen Rechts sey/ was sollte es wohl vor ein Versehen seyn/wenn dieses schlechter Dings und insgemein vorgegeben / und also die Sache mit ihrem eigenen Rahmen / belegt wird? Allein es scheint der Autor dahin zu gehen / es wäre nach dem Fall der Menschen / mit dem Rechte der Natur / in einen ganz andern Stand kommen/ so / daß man von dessen Göttlichem Ursprung einen grossen Staat zu machen/ nicht mehr Ursach habe. Wir wollen also sehen/ wie solcher Einfall ausgeführet werde.

Das



§. 24. Damit er denn die Sache recht einsehen möge / so spricht er im 5. §. daß das Recht der Natur / im Stande der Unschuld / vollkommen und unbetrüglich gewesen / auch der Mensch / wenn er in solchem Stande geblieben / keines andern Rechts nöthig gehabt / wobey ich nichts zu erinnern habe. Aber nach dem Fall / fährt er im 6. §. fort / hat es mit dem Rechte der Natur eine andere Beschaffenheit bekommen / und ist dem Menschen ein kleines Lichtlein / ein Funcke von dem Göttlichen Lichte / nur übrig gelassen. Hier vermischet der Autor zwey ganz unterschiedene Dinge: Ein anders ist das Recht der Natur / und ein anders / dessen Erkänntnis. Jenes hat sein wahrhaftiges Wesen / wenn schon kein Mensch an selbiges gedencet / oder auch eine falsche Einbildung sich davon machet. Was nun die applicatio anlanget / so ist es ganz falsch / wenn der Autor vorgiebt / daß nach dem Fall / das Recht der Natur geändert / und nur noch ein kleiner Funcke davon übrig sey. Es ist solches Recht / nach dem Fall / an sich selbst / eben so vollkommen / als es vor dem Fall gewesen / und hat Gott / wegen des Falls der Menschen / die Verbindlichkeit und Schärffe ist / erwehnten Rechts zu ändern / gar keine Ursache gehabt. Aber die Fähigkeit / solches Recht genau zu erkennen / und / was mehr ist / vollkommen zu halten / ist durch den Fall bey den Menschen geändert und verderbet; Wor-

aus die Veränderung des natürlichen Rechts / gar ungereimt geschlossen wird. die Sonne hat allzeit ihren Glanz/ob ihn schon die Menschen entweder wegen Blödigkeit des Gesichts/ oder anderer Hindernissen/nicht allzeit genau erkennen; das geoffenbahrte Wort Gottes/ ist vollkommen/ob schon dessen Erkantniß/bey den Menschen/unvollkommen/ ja zuweilen ganz irrig ist.

2. Aus welchen denn auch ferner zu sehen/das es ziemlich unbescheiden sey/ wenn der Autor diesen Schluß machet: Daraus denn weiter fließet / das / obgleich Gott auch der Urheber des natürlichen Rechts / nach dem Fall / zu nennen/ man iedoch deshalb sich auff solches natürliche Recht/nicht zu verlassen/ sondern solches vielmehr / als ein unvollkommenes Recht / darbey der Mensch in viele Irrthümer gerathen kan/ anzusehen hat. Wenn ich schweren sollte / so heist das auff gut teutsch / so viel: Ob schon das natürliche Recht von Gott ist/so darff man sich doch darauff nicht verlassen / denn es ist weder halb noch ganz/ und verleitet die Menschen in viele Irrthümer! Allein das natürliche Recht ist wohl vollkommen / und hat an den menschlichen Irrthümemern keine Schuld / das aber die menschliche Vernunft solches nicht vollkommen erkennt/ auch/bey dessen Erkantniß/sich zuweilen betregt/ und in einige Irrthümer verfällt / das kan dem natürlichen Rechte so wenig beygemessen werden /

so

so wenig man der Bibel imputiret / daß / aus deren Gelegenheit / hunderterley Keßereyen und irrige Meynungen entstanden seyn.

§. 26. Seine Meynung deutlicher zu zeigen / und zugleich die gemeinen Irrthümer desto besser zu entdecken / hält der Autor im 7. §. vor nöthig / zu beschreiben / was das Recht der Natur vor ein Recht sey. Er meynet aber / daß alle Moralisten darum mit ihm einig / daß durch das Recht der Natur nichts anders verstanden werde / als was der Mensch / nach seiner natürlichen Vernunft vor recht erkennet. Oder / wie bald hernach folget / das Recht der Natur ist nichts anders / als was der Mensch von Natur / von dem Willen Gottes / erkennet. Der Autor fehlet hierinnen gar sehr / und weiß ich nicht / was er vor Moralisten / welche mit ihm einig / verstehe / das weiß ich wohl / daß kein Lehrer des natürlichen Rechts / von selbigem / solche Gedancken hegen werde / denn weil das Recht der Natur / ein göttlicher Wille ist / der in der Natur liegt / und also seine wahrhaftige existenz und Wesen hat / ob gleich kein Mensch an selbiges gedencet / so kan man gewiß / nach dem Masse der menschlichen Erkantniß / die Wahr- und Beschaffenheit solches Rechts nicht urtheilen / und so plat hin sagen: das ist das Recht der Natur / was der Mensch / nach seiner natürlichen Vernunft / vor recht erkennet / gleich als ob / von der menschlichen Erkantniß / die Wahrheit und das Wesen solches Rechts hienge.

S. 27. Wer wolte sagen: durch die natürliche Beschaffenheit der göttlichen Geschöpfe/ als der Sonnen/ des Mondes/ der Sternen/ des Gewitters/ und anderer dergleichen/ wird nichts anders verstanden/ als was der Mensch/ nach seiner natürlichen Vernunft/ davon erkenne? eben so wenig kömmt es/ bey dem natürlichen Rechte/ auff die bloße menschliche Erkänntnis an/ die natürlichen Sachen haben und behalten ihr Wesen/ es mögen die Menschen viel oder wenig davon erkennen. Man siehet wohl/ daß der Autor gerne die Sache/ auff einen Scepticismum, spielen wolle/ denn wenn die menschliche Vernunft/ der einzige Grund und Richtschnur des natürlichen Rechts ist/ so ist dieses in der That nichts/ sondern es werden nur leere Meynungen/ von schwermenden Leuten/ davor ausgegeben! Allein gleich wie man diese invention gar leichte kan mercken/ also widerspricht sich auch der Autor selbst/ denn in der andern/ im vorigen S. angeführten Stelle/ spricht er: das Recht der Natur sey nichts anders/ als was der Mensch von Natur/ von den Willen Gottes/ erkenne/ wenn denn der göttliche Wille/ das natürliche Recht ist/ so kömmt/ bey selbigem/ nicht bloß auff die menschliche Erkänntnis an/ und wie kan das/ was der Mensch von Natur/ von den Willen Gottes erkennet (welches/ nach der Meynung des Autoris, gar wenig und fast nichts ist) der ganze Wille Gottes/ oder das ganze Recht der Natur seyn?

S. 28. Jedoch es möchte der Autor einwenden: was hilffts aber/ wenn man gleich ein langes und breites von der Vollkommenheit des natürlichen Rechts herschwarzet/ und die Menschen doch selbiges nicht vollkommen/ sondern nur gar ein wenig/ erkennen/ denn so ist es dennoch/ in Ansehen der Menschen/ unvollkommen/ und das/ was von ihnen nicht kan erkannt werden/ eben so viele/ als wenn es gar nicht wäre. Allein gleich wie aus diesem Einwurffe/ wenn man ihn schon schlechterdings zuließe/ gar nicht folget/ daß man nach dem Maasse menschlicher Erkänntnis/ das natürliche Recht so schlechterdings einschräncken müsse/ also wird nun auch dem Autori sein anderer Irrthum zu zeigen seyn/ nach welchen er meynet/ als wenn die menschliche Vernunft/ aus der Natur nicht erkenne/ was recht oder unrecht sey/ als nur in den gröbsten Dingen/ denn ob wohl/ durch den Fall/ die Fähigkeit/ das Recht der Natur zu halten/ überaus sehr verderbet/ so kan doch die menschliche Vernunft noch sattsam erkennen/ was Gott in der Natur geboten/ verboten oder zugelassen habe/ wie solches verhoffentlich aus den folgenden erhellen soll.

S. 29. Im 8. s. behauptet der Autor, daß der Mensch/ von den Willen Gottes/ nach dem Lichte der Natur/ allerdings etwas erkenne/ welches man billig passiren läffet. Aber im 9. s. gibt er wieder vor/ daß das Recht der Natur/ nach

nach dem Fall/gantz unvollkommen und be-  
trüglich sey/darauff man sich auch gar selten  
verlassen könne. Also muß Gott ein Betrüger  
seyn! Ist wohl ein unbesonnener Ausspruch/das  
er den Betrug/welcher sich zuwei en/bey der  
menschlichen Vernunft findet/dem unschuldigen  
und heiligen Willen Gottes beymisset!

§. 30 Jedoch spricht er/ der Beweis seines  
Satzes sey gar leichte; er habe in dem ersten  
Stück seiner Entdeckung mit vielen Zeugnissen  
aus der Schrift bestätigt/das das über-  
bliebene Natur-Licht viel zu klein sey/ alles  
was recht ist/darnach zu erkennen. Es ist  
mein Vorsatz nicht/des Autoris ganze Schrift  
voriko zu widerlegen/dahero ich mich auff das/  
worauff er sich beziehet/ insonderheit nicht ein-  
lassen/sondern ihn nur mit einer generalen/ledoch  
zulänglichen/ Antwort abfertigen will: Gleich  
wie er das Recht der Natur und dessen Er-  
känntnis/immer mit einander vermischet/ also kan  
ein Verständiger leichte urtheilen/das der/nach sol-  
cher confusion, gemachte Beweis/ gar nicht bin-  
dig seyn werde; Er allegiret die Schrift nach der  
Gleisner Art/da zwar eine Scheinheiligkeit/aber  
keine Krafft sich findet: Ich bin versichert/das/  
wenn er auch hundert Jahr die Bibel durchlesen  
könnte/er dennoch keine einkige Stelle finden solle/  
dadurch zu erweisen stünde/das/ nach dem Fall/  
das Recht der Natur geendert und verringert sey:  
Gott hat bey Erschaffung des menschlichen Ge-  
schlechts/

schlechts/ seinen Dienst/ und die menschliche Liebe/  
zum Endzweck gehabt/ und dazu die Menschen  
durch das natürliche Recht verbunden: Solches  
Recht ist vor dem Falle gewesen/ und ist auch nach  
selbigen geblieben/ und da GOTT seinen End-  
Zweck und die menschliche Natur/ als den Grund  
des natürlichen Rechts/ niemahlen geendert/ wie  
könnte denn das Recht selbst geendert seyn?

§. 31. Hiebey ist zweyerley zu erinnern (1) wenn  
gesagt wird/ daß eben dasselbe Recht/ welches vor  
dem Fall gewesen/ auch nach selbigem sey/ so muß  
solches von der Summa/ nicht von den besonde-  
ren Schlüssen/ so aus selbiger fließen/ verstanden  
werden/ denn in den isigen Zustande der Men-  
schen/ kommen vielerley besondere Conclusiones  
vor/ welcher man im Stande der Unschuld nicht  
wäre benötigt gewesen/ indessen thut diese Ungleich-  
heit nichts zur Sache/ und bleibt deswegen das  
Recht der Natur nach dem Falle/ eben so vollkom-  
men/ als es vor selbigen gewesen ist/ (2) wenn das  
natürliche Recht/ auch nach dem Fall/ vor vollkom-  
men ausgegeben wird/ so hat es gar nicht die Mey-  
nung/ als wenn es die einzige Richtschnur wäre/  
nach welcher die Menschen ihr Thun und Lassen  
richten solten/ denn gleich wie/ in dem isigen Zu-  
stande der Menschen/ viele menschliche Geseze  
vorkommen/ also kömmt auch noch die ganze  
Christliche Religion/ welche viele willkürliche  
Stücke in sich begreiffet/ dazu; Aber dieses alles  
benimmt der Vollkommenheit des natürlichen  
Rechts

Rechts gar nichts/ weil solche willkürliche Dinge niemahls zum Recht der Natur gehöret haben/ auch von keinen verständigen Menschen dazu gezehlet werden.

§. 32. Unser Autor gibt ferner für: Man erkenne wohl nach dem Rechte der Natur/ daß **T. E. Todschlag/ Diebstahl** ic. nicht recht sey/ aber was nicht so sehr ausbrechende Ubel wären/ oder einen Schein des Rechts hätten/ würden insgemein vor recht und zugelassen gehalten. Warum hat er aber hievon keine Exempel angeführet/ denn da würde sich gewiesen haben/ ob man nicht auch/ von solchen subtilern Sachen/ nach dem Rechte der Natur/ urtheilen könne? Der Autor kan indessen aus seinem eigenem Exempel das Gegentheil dessen/ was er geschrieben/ lernen: er beliebe nur seine Schrift/ nach dem natürlichen Rechte zu examiniren/ so wird er finden/ daß er damit unrecht gethan/ denn er hat wider **G. D. t.** gesündigtet/ indem er eine göttliche Sache/ als unnütze und betrüglich ausgeschrien/ er hat auch wider die Liebe des Nächsten gehandelt/ indem er ihn bereden wollen/ daß/ anstatt ein vernünftiger Mensch/ und verständiger Christe zu seyn/ er sich lieber einer verworrenen/ und/ zu Annehmung eiteler Fantasien/ geschickten Erkänntnis/ befließigen solle/ anderer Exempel iſo zu geschweigen.

§. 33. den andern Beweis/ daß das Recht der Natur unvollkommen und betrüglich sey/ nimmt  
der



der Autor im 10. S. daher/ weil die Vernunfft  
des Menschen/ wie er ebenmäßig im ersten  
Stück seiner Entdeckung dargethan/ ganz  
blind/ verdorben/ und/ eine Sache nach den  
Willen Gottes anzusehen/ untüchtig sey.  
Ich will der menschlichen Vernunfft keine infalli-  
bilität beylegen/ aber das selbige ganz blind/ ver-  
dorben und untüchtig sey/ den/ in der Natur/ lie-  
genden göttlichen Willen zu erforschen/ solches hat  
der Autor gar nicht bewiesen. Zwar hat er im  
vorerwehnten ersten Stück im 17. u. f. Ss. unter-  
schiedene Gründe/ auch viele Stellen der Heiligen  
Schrift angeführet/ aus welchen aber das/ was  
er beweisen will/ gar nicht folget: Es ist mein  
Vorsatz nicht/ auff selbige mich insonderheit einzu-  
lassen/ daher will ich nur wieder eine generale Ant-  
wort/ welche doch verhoffentlich nicht leer seyn soll/  
vorihö geben.

S. 34. Was demnach seine Beweis-Gründe  
anlangt/ so sind selbige nichts anders als ein Sce-  
pticismus oder Pyrrhonismus, welchen er von dem  
Petro Poiret, den man billig vor einen Patriarchen  
der heutigen Fantasten halten muß/ und der aus  
keiner anderen Ursach/ die menschliche Vernunfft  
nieder zu drücken/ sich bemühet/ als damit er seine  
Träume und Fantasien möge empor bringen/  
entlehnet/ welche Antwort vorihö genung seyn  
kan/ denn den Scepticismum zu wiederlegen/ ge-  
höret in die Vernunfft Lehre/ und wird solches hier  
vorausgesetzt. Nur etwas zu berühren/ so gehts  
dem

dem Poiret und unserm Autori, wie andern Scepticis, denn wenn diese meynen/ sie habens an allen vier Zipffeln angefasst/ und wollen nun an allen zweiffeln/ und der Vernunfft gar keine Fähigkeit/ etwas zu begreiffen/ einräumen/ so behaupten sie solche Fähigkeit/ in dem sie gewiß diese Wahrheit: daß sie zweiffeln/ erkennen/ sie mögen sich auch sperren so lange sie wollen. Also wenn Poiret und aus selbigen/ unser Autor meynet/ daß sie die menschliche Vernunfft recht runter gemacht/ und selbige/ als einen kurzweiligen Pichelhäring/ oder neugierigen Hans in allen Gassen/ vorge-  
 stellet haben/ so reden sie ihr das Wort/ weil sie doch wollen geglaubet haben/ daß dasjenige/ was sie zu Marckte bringen/ die pure Wahrheit/ und also die Vernunfft/ etwas zu begreiffen/ so gar unfähig nicht sey/ und ob sie wohl hierinnen fehlen/ und gar schlecht die Wahrheit schreiben/ so erkennen sie doch die Fähigkeit der menschlichen Vernunfft.

S. 35. Zwar meynt der Autor im 1. Stück S. 29. es habe dieses Soplisma: quod ratio per rationem impugnetur, man bestreite die Vernunfft durch Vernunfft/ und müsse also selbige so gar unfähig nicht seyn/ Poiret schon beantwortet. Allein es ist solches gar schlecht geschehen/ denn er gibt vor/ es stücke hierunter eine Fallacia, und würde einmahl per Rationem verstanden Intellectus die Vernunfft/ das andere mahl aber/ causa Iufficiens, fundamentum solidum ein guter Beweis

weis-Grund/ oder wie es unser Autor erkläret/  
 ex ratione agere, heisse nicht/ ex activitate rationis,  
 sondern ex causa agere, und lieffe also der Verstand  
 dieser objection dahinnaus: die Vernunft wer-  
 de durch gute Beweis-Gründe bestritten:  
 denn hiemit ist die Sache noch nicht gehoben/ weil  
 gar ungereimt die Beweis-Gründe der Ver-  
 nunfft entgegen gesetzt/ oder diese von jenen ab-  
 gesondert werden/ da doch augenscheinlich/ daß  
 diese beyde Stücke mit einander fest verknüpffet  
 seyn/ und die Vernunft die Beweis Gründe er-  
 finde und dirigire/ dahero ist das der rechte und  
 vollkommene Verstand des gemachten Ein-  
 wurffs; die Vernunft wird/ von der Ver-  
 nunfft/ durch Beweis-Gründe bestritten/  
 worauff bisher nichts ist geantwortet worden. So  
 thut auch gar nichts zur Sache/ wenn unser Autor  
 hinzusetzet; man disputire wider die Vernunft  
 aus dem geoffenbahrten Worte Gottes/ es  
 mag seyn/ daß man die Beweis-Gründe auch  
 daraus nehme/ so hat nichts destoweniger die  
 Vernunft hieby die direction.

§. 36. Was ferner die Stellen H. Schrift an-  
 langt/ so gehen seibige entweder dahin (1) daß die  
 sich selbst gelassene/ menschliche Vernunft  
 von denen Dingen/ welche von einer beson-  
 deren Offenbarung dependiren/ als von dem  
 Fall der Menschen/ von der Nothwendigkeit ei-  
 nes Mittlers/ von dessen Ankunft/ Natur/ und  
 was dergleichen mehr/ nichts wisse; oder sie sa-  
 gen

gen (2) daß die Vernunft eine Feindin des  
 Creutzes Christi / das ist / der Mißbrauch der  
 Vernunft / der Ehrlichen Religion zu wider sey /  
 denn sonst ist die Vernunft / an sich selbst / ist ge-  
 meldter Religion nicht entgegen / in dem ja diese  
 durch jene angenommen wird / oder sie behaupten  
 (3) daß die Vernunft und Wille / zum Werck  
 der Ehrlichen Bekehrung / nichts beytrage.  
 Aus welchen allen nicht folget / daß die menschliche  
 Vernunft / in Erforschung des natürlichen Rechts /  
 aus der Natur / ganz blind und verdorben sey ; da-  
 hero ob gleich der Autor fast bey jedes s. oder Sa-  
 kes Bechließung / die Leser gleichsam forciren  
 will / zu glauben / daß er alles deutlich bewiesen / so  
 ist doch allzeit mehr in Conclusionen, als in prämis-  
 sis gewesen / und verfehlt also der Beweis seines  
 Endzwecks.

§. 3. Aber auf unser vorhabendes ander Stück  
 wieder zu kommen / so will der Autor in II. s. die  
 Unvollkommenheit des natürlichen Rechts daher  
 deittens beweisen / weil Gott durch Mosen ein  
 ander Gesetze geoffenbahret. Allein / so ferne  
 das Gesetze Mosi natürliche Stücke in sich be-  
 greiffet / so ferne kan es auch durch die Vernunft  
 aus der Natur erkandt werden / und wenn denn  
 Gott auch diese Dinge von neuem promulgiret  
 oder offenbahret hat / so folget daraus gar nicht /  
 daß man selbige nicht aus der Natur erkennenet /  
 sondern es zeigt diese Offenbahrung eine sonder-  
 bahre Gürtigkeit des Schöpfers an / nach welcher  
 er

er auch das/ was aus der Natur bekandt/ denen Menschen hat nochmals offenbahren wollen; Und bisher derogiret das Geseze Moses der Vollkommenheit des natürlichen Rechts gar nicht. Wenn aber im Geseze Moses (man kan dazu sehen/ in der ganken Christlichen Religion) willkürliche Stücke enthalten sind/ so weiß selbige die sich selbst-gelassene menschliche Vernunft zwar nicht/ und sind selbige in dem bloßen Natur-Rechte nicht enthalten; aber auch dadurch wird der Vollkommenheit ist-erwehnten Rechts nichts benommen/ denn es ist eine andere Frage: Ob nach dem Fall der Mensch/ sonderlich in Ansehen Gottes und seines Diensts/ mit dem bloßen Rechte der Natur auskommen könne? solches wird kein Christe bejahen; Und eine andere: Ob nicht das Recht der Natur/ nach dem Falle an sich selbst/ noch eben so vollkommen sey/ als es vor dem Falle gewesen? welche billich bejahet wird/ und hat darwider bisher der Autor nicht das geringste anbringen können/ welcher auch sonder Zweifel/ vorige Fragen würde unterschieden haben/ wenn er nicht die Confusion mehr/ als deutliche Erkenntnis/ liebete.

§. 8. Ferner soll vierdtens dieses auch im 12. §. ein neuer Beweis seyn: Weil der Mensch das von Mose gegebene Geseze nur in groben Dingen angenommen. Ist eine treffliche Folge! die Juden haben das geschriebene Geseze Moses/ nur von groben Dingen und von

eufferliche Handlungē angenommen Ergo kan die menschliche Vernunft/ aus der Natur/ das natürliche Recht nicht erforschen/ sondern sie ist dabey ganz blind! Es ist gar nicht die Frage/ wie ein und anderer Mensch/ das Geseze Moses/ und das darunter begriffene Recht der Natur/ annehme/ sondern was die menschliche Vernunft insgemein / wenn sie ihre Kräfte recht gebrauchen/ und alles wohl betrachen will/ aus der Natur beweisen könne? Z. E. der Todtschlag ist durch das natürliche Recht verboten: Solches kan freylich jemand nur von der eufferlichen groben Handlungē verstehen / allein wenn man nur ein klein bißchen weiter siehet / und den Gesez-Geber betrachtet / so findet man leicht / daß das Natur-Recht auch den Todtschlag / so mit den Gedanken geschieht/ verbiete. Er giebt ferner vor: Gott habe seinen Sohn gesandt / daß er denen Menschen das Geseze recht zu verstehen/ die Augen eröffnen/ das Geseze erfüllen/ und von den falschen Auslegungen der Schriftgelehrten und Pharisäer befreyen solte. Woraus wieder nichts folget/ inmassen gar keine Frage ist/ ob die Menschen das Geseze erfüllen können/ oder ob die Schriftgelehrten / durch ihre falsche Auslegungen das Geseze verfälschet / oder ob Christus der menschliche Vernunft eine göttliche Krafft gebe/ den Willen Gottes recht zu erkennen und zu vollbringen?

S. 39. Zum fünfften wirfft dieses der Autor im

17. S.

13. S. dem Rechte der Natur vor/ daß man bis auf diese Stunde noch nicht einig werden können/ welches doch das primum principium Juris naturæ sey/ daraus man die conclusiones herleiten/ und gewiß erkennen könne; was dem Rechte der Natur gemäß und zuwider. Es ist nicht zu läugnen/ daß es diffsals unterschiedene Meinungen gebe/ aber welche menschliche Erkänntniß ist vollkommen und überall unstreitig? So ist auch hiebey zu betrachten/ daß vieler Zwispalt aus Ubereilung/ Hartnäckigkeit/ Ehrgeitz und Vorurtheile menschlicher Autorität herrühre / welche Hinderniß doch alle aus dem Wege können geräumet werden / und ist also genung/ daß man dennoch ein gewisses/ klares und zulängliches Principium geben könne/ welches jedoch hier anzuführen/ weder nöthig/ noch meinem Vorsatze gemäß ist/ gleich wie es auch der Wahrheit solches Principii/ nicht schadet/ wenn gleich ein hartnäckiger Eigensinn/ schwärmender Scepticus oder erleuchteter Fantast selbigem beständig widerspräche/ dabey aber kein Ursache seines Widersprechens anführen könnte.

S. 40. Es macht sich hiebey der Autor einen Einwurff/ daß man/ nach seinem angeführten Grunde/ vorgeben könnte/ daß auch in der Theologie und Lehre vom Christenthum keine Gewißheit zu haben/ weil auch unter deren Lehrern/ ein unaufhörlicher Streit sey: Und antwortet (1) daß dennoch die prima principia

deutlich/und darinn/unter den Lehrern/kein Streit wären/ als welcher nur vornemlich bey der application derselben principiorum entstehe. Es ist aber dieses eine Handgreiffliche Unwahrheit/ er conferire doch Z. E. die prima principia der Lutheraner/ Papisten und Socinianer/ und weise/ daß disfalls/ unter ihnen kein Zwispalt sey! (2) wären alle Lehrer von dem Göttlichen Lichte erleuchtet/ so würden sie bald einig werden/ *Conditio nihil ponit in esse*, wenn bey dem Natur-Rechte auch alle Präjudicia auff die Seire gelegt würden/ so würde auch wenig Zwispalt seyn. So lange der Autor keine practicable Vorschläge thun kan/ wie die voraus gesetzte *Conditio* könne erhalten werden/ so lange heist seine ganze Antwort nichts/ und wird auch bey der Lehre des Christenthums niemals an Streit ermangeln/ deswegen aber wird sie kein Verständiger verwerffen oder verachten. Wenn er aber (3) darauff fällt/ es komme aller Zanck u. Streit von dem Natur-Geist/so kan ich solches zulassen/nachdem er den Natur-Geist nimt/ daß aber das Recht der Natur hieran Schuld sey/solches wird er nicht leicht erweisen.

S. 41. Nicht weniger gibt der Autor im 14. S. vor/ daß auch sechstens/ in den besondern *conclusionibus Juris naturæ*, eine grosse Ungewißheit sey/ und hätten wohl einige der klügsten Heyden/ die Unzucht mit der Mutter oder

Goch-



Tochter / den Diebstahl / Ehebruch und gemeinen Gebrauch der Weiber / nach dem Rechte der Natur / vor zulässig gehalten. Wer hat aber dem Autori beredet / daß alle Meinungen der Heyden / *conclusiones juris naturalis* seyn? ja / wird er sagen / es wird das ganze natürliche Recht / durch Meinungen fürgebracht / welches sind denn nun die rechten / die man *pro conclusionibus juris naturalis* halten soll? Antwort / die mit wahren und wohl befestigten principis oder Grund-Sätzen überein kommen; Nun zeige er doch / ob die vorigen Meinungen der Heyden / solche Probe aushalten können / sonst wird er das mit dem Rechte der Natur wenig Schaden thun! Er fährt fort: Sind dann nicht heutiges Tages noch etliche / welche die Zurerey / auf gewisse Masse den Ehebruch / die Unzucht zwischen Eltern und Kindern / ja gar die Sodomiterey / dem Rechte der Natur nicht zuwider halten? wie martert man sich nicht in Ehe-Sachen in vielen Fällen? bis auff diese Stunde streitet man / ob ein Vater seine Tochter / ein Sohn seine Mutter / nach dem Recht der Natur / heyrathen könne? Es ist nicht zu läugnen / daß es / wegen der fleischlichen Verbrechen / bey dem Natur-Rechte einige Schwierigkeit gäbe / und man deren Verbot / in der Natur / nicht gar zu leicht finden könne. Welches / meines Erach-

tens/ daher rühret / daß man das Natur-Recht  
 bisher nur als ein Recht / welches die menschliche  
 und Bürgerliche Gesellschaften dirigire/ angese-  
 hen / und sich also / um die Fortpflanzung des  
 menschlichen Geschlechts/ und fleischliche Vermis-  
 chungen/ nach oberwehntem Rechte / nicht viele  
 bekümmert/ oder auch selbige als Sachen/ so aus-  
 ser dem Natur Rechte wären/ betrachtet; wenn  
 man also die Natur/ auch in deren Absehen/ fleis-  
 siger erwegte/ so würden sich vielleicht einige na-  
 türliche Verbote finden. Jedoch/ dem sey/ wie  
 ihm wolle/ es mag seyn/ daß sich in diesem Stücke  
 einige Ungewißheit/ bey der Erkänntniß des natür-  
 lichen Rechts/ finde/ daraus folget aber noch gar  
 nicht / daß unendliche Streitigkeiten hiebey  
 sich ereignen/ und das Recht der Natur ungewiß  
 und betrüglich sey. Wie abermahls der  
 Autor diesen hyperbolischen und unbeseidenen  
 Schluß machet. Warum hat er sich denn nicht  
 erinnert/ wie viele Streitigkeiten/ bey dem 18. Cap.  
 des dritten Buchs Moses/ wegen der verbotenen  
 Grade/ in der Blut-Freund- und Schwäger-  
 schafft/ vorkommen/ soll man denn deswegen auch  
 die Bibel vor ungewiß und betrüglich halten?

S. 42. Im 15. S. macht er sich wieder einen Ein-  
 wurff: Es schienen oft einige Dinge paradox  
 und gar ungereimt zu seyn/ die aus dem Recht  
 der Natur/ deduciret würden/ wenn man sie  
 ansehen und examiniren wolte/ nach dem  
 Göttl

Göttlichen geoffenbahrten moralischen Ge-  
 setze / aber man müste alle Dinge nach ihren  
 eigenen principiis examiniren / und antwortet:  
 Es müste doch aber dasjenige / was man/  
 als dem Rechte der Natur gemäß / ausge-  
 be / dem Göttlichen Rechte nicht zuwider  
 seyn / weil GOTT auch ein Urheber des na-  
 türlichen Rechts wäre / und von ihm zwey  
 miteinander streitende Dinge nicht kom-  
 men könten / daher man sich vor aller Läs-  
 terung der Heiligkeit und Gerechtigkeit  
 GOTTES zu hüten habe. Es wäre zu wünschen/  
 daß der Autor dieser Erinnerung allzeit selbst wä-  
 re eingedenck gewesen / denn so würde er / mit so  
 unverschämter Vermessenheit / das Recht der  
 Natur nicht vor betrüglich / und einfolglich / GOTT  
 vor einen Betrüger / ausgegeben haben. Was  
 aber den Einwurff selbst anlangt / so ist selbiger  
 wohl nirgend / als in des Autoris, mit vielen seltsa-  
 men Vor-Urtheilen / eingenommen Gehirne / zu  
 befinden. Denn wer hat wohl jemahls / mit gu-  
 ten Gründen gelehret / daß im Rechte der Natur  
 was geboten oder verboten sey / welches das ge-  
 offenbahrte Göttliche Recht verbiete oder gebiete?  
 Ein anders ist / wenn man vorgiebt / das Recht  
 der Natur lasse zuweisen was zu (Z. E. nach der  
 meisten Meynung / die Viel-Weiberey und E-  
 he-Scheidung) welches das geoffenbahrte Recht  
 verbiete / darinnen steckt gar keine paradoxie,  
 weil das die Eigenschaft des willkürlichen / so

wohl Göttlich als menschlichen Gesetze ist / daß sie dem Natur-Recht was zusehen.

§. 43. Im 16. §. will er noch einen andern Einwurff aus dem Wege räumen. Man könne nemlich / spricht er / vorgeben / daß die Ungewisheit und die daraus entstehende viele Streitigkeiten / unter den Natur-Rechts-Gelehrten / daher ihren Ursprung hätten / weil alle Menschen ihre Vernunft nicht rectificirten und excolirten / welches wenn es geschehen möchte / sie dann bald einig werden / und der Dinge gewiß seyn würden. Wor auff er antwortet (1) ich frage aber darauff / wer soll dann Richter seyn / welcher unter euch Streitenden / du oder dein Gegentheil / seine Vernunft besser excoliret habe? die Vernunft ist Richter / und der hat selbige am besten excoliret / der solche Meynungen heget / wieder welche der andere / mit guten Gründen / nichts auff bringen kan. Und wenn / Frage mit Frage zu beantworten / frey stehet / wer ist denn Richter / wenn in der Theologie, bey entstandenen Zwiespalt / ieder Parthey recht zu haben vorgibt? (2) Aber o du unwissender und elender Mensch / es steckt / in diesem Einwurffe / eine grosse List des Satans verborgen / in dem er den Menschen einbilden will / er könne seine Vernunft also rectificiren und verbessern / daß er hernach nicht fehlen möge. Wer hat aber iemal die menschliche Vernunft vor infallibel ausgegeben? streitet hier nicht

nicht der Autor mit denen/ von ihm selbst verfertig-  
ten/ Farben? Wenn er aber auch das vor eine Sa-  
tans List hält/ wenn man seine Vernunft/ in na-  
türlichen Sachen/ suchet/ so viel die menschliche  
Schwachheit zulasset/ zu excoliren/ so läßt er die  
eitelen Fantasien sehr blicken. wenn der Mensch  
dasjenige / wodurch er ein Mensch ist / nicht soll  
excoliren/ wie ist er denn von einer bestie unter-  
schieden? (3) es wäre alle Mühe / so man auff  
excolirung der Vernunft wendete/ umsonst/  
weil diese durch den Fall ganz verdorben/  
wie er solches im ersten Theil erwiesen/ daß  
er aber nichts erwiesen/ solches hab ich allbereit im  
33. u. f. ss. dargethan. Dahero hat er auff den  
gemachten Einwurff bisher nicht geantwortet/  
und ist allerdings einelliche Sache einiger/ beydem na-  
türlichen Rechte / vorkommenden Ungewisheit/  
mit/ daß viele Menschen die Vernunft nicht exco-  
liren.

S. 44. Nachdem nun der Autor die Unvollkom-  
men- und Ungewisheit des natürlichen Rechts/  
vermeint gezeigt zu haben (welches aber gar  
schlecht geschehen) so fragt er im 17. s. ob denn  
selbiges zu erlernen nöthig? und antwortet/  
den Heyden wäre es nöthig/ mit den Christen  
aber hätte es eine andere Beschaffenheit/  
welchen/ dieses Recht weitläufftig zu unter-  
suchen/ keines weges nöthig sey/ weil ihnen  
ein ander und viel heller Licht und Recht von  
GOTT gegeben/ darin sie den Willen Göt-  
tes

tes gewisser und besser erkennen könten/ als in dem Rechte der Natur. Allein daß das geoffenbahrte Wort Gottes die Nothwendigkeit des natürlichen Rechts nicht auffhebe/ solches ist im 11. 12. 13. ss. satzsam dargethan/ und/ hier zu wiederhohlen/ unnöthig. Wenn ein grosser Herr jemanden ein Geschenk/ und nachgehends noch ein anders verehret/ so tritt er/ wenn er verständig und ehrerbietig ist/ das erste nicht freventlich mit Füßen/ sondern hält sie beyde in Ehren.

§. 45. Aus dem vorausgesetzten schließt der Autor im 18. §. daß es kein geringer Mißbrauch sey/ der bey den meisten Moralisten zu finden/ daß man rechte Abgötterey mit dem Rechte der Natur triebe/ es gleichsam anbere/ als ein vollkommenes Recht/ zu einem Richter aller Rechte gleichsam auffwerffe / und dessen Nothwendigkeit / mit vielen Lob-Reden preise/ wie nicht weniger/ daß man auff Univeritäten so viel edle Zeit mit diesem Rechte zubringe / dadurch die Jugend auffgehalten werde/ welche indessen andere Dinge/ die ihr viel nöthiger wären/ erlernen könte. Ich weis nicht/ was der Autor vor Moralisten müsse im Gehirne haben: Verständige halten das Recht der Natur / für eine Sache/ die die Menschen/ als Menschen angehet/ und deren Erkänntnis also mit dem/ was ein Mensch/ als ein Christe und Bürger/ wissen muß/ möglich verknüppfet/ und/ auff gewisse masse/ vorausgesetzt

geſezet wird/ worinnen gar kein Mißbrauch ſte-  
cket/ gleich wie auch die Zeit/ die nach ſolchem Ab-  
ſehen/ auff ſelbiges gewendet wird/ nicht beſſer kan  
angewendet werden. Er fährt fort: warum  
führet man ſie nicht ſo fort zu dem göttlichen  
Lichte/ und zeiget ihnen nicht den Weg/ wie  
ſie deſſen am nächſten können theilhaftig  
werden? Ich glaube/ daß unter den Chriſten/  
die Gründe des Chriſtenthums eher getrieben und  
den Leuten bey gebracht werden/ als das Recht  
der Natur/ daher ſo dieſer Einwurff vergebens.  
Warum weiſet man ſie nicht allein auff die  
Heilige Schrift/ darinne alle Schätze der  
Weiſheit zu finden ſeyn? weil die Chriſten/  
Menſchen und Chriſten zugleich ſeyn/ und die Er-  
känntnis des natürlichen Rechts/ denen Chriſten/  
ſo wohl unter ſich/ als in Anſehen der Ungläubig-  
en/ nöthig und nützlich iſt/ wie ſolches im 11. 12. 13.  
Ss. ſatſam gezeiget worden.

S. 46. Nach dieſen mißbrauchet er den Spruch  
des Propheten Jeremia II. 13. Mein Volk thut  
eine zwiefache Sünde/ mich/ die lebendige  
Quelle/ verlaſſen ſie/ und machen ihnen hie  
und da ausgehauene Brunnen/ die da löche-  
richt ſind und kein Waſſer geben. Der Autor  
geſtehet ſelbſt hin und wieder. daß das natürliche  
Recht von Gott gegeben ſey/ hier aber ſoll es  
Sünde ſeyn/ wenn man eine göttliche Sache ex-  
coliret/ und muß ſich ſolch Recht/ mit einem ſelbſt  
gemachten löcherichten Brunnen/ vergleichen laſ-  
ſen!

sen! das reimt sich wohl schlecht zusammen! Es  
 ist eben/ fährt er fort/ als wenn ein Mensch  
 bey der Sonnen oder bey hellem Lichte et-  
 was lesen könnte/ und ich wolte ihm zeigen/  
 wie er auch bey einer glühenden Kohlen oder  
 gar dunkeltem Lichte/ etwas mit vieler  
 Mühe lesen könnte. Diesem Gleichnis man-  
 gelt nichts/ als ein paar gute Kricken/ weil es  
 an beyden Beinen lahm ist/ denn man kan das na-  
 türliche Recht nicht mit einer glühenden Kohlen/ und  
 das geoffenbahrte Wort/ nicht so schlechterdings  
 mit der Sonnen vergleichen. Die Sonne wird  
 von der ganzen Welt/ vor ein allgemeines und hel-  
 les Licht gehalten/ aber das geoffenbahrte Wort  
 gilt nur bey den Christen: Eine glühende Kohle/ ist  
 ein willkürliches/ selbst erwähltes und mit der  
 Sonnen ganz nicht verknüpfftes Lichtecken/ wel-  
 ches man also bey hellen Sonnenschein wohl ent-  
 behren kan: Aber das natürliche Recht/ ist ein von  
 Gott gegebenes und von dem meisten Menschen  
 erkanntes Licht/ welches man also nicht auslöschet  
 und weg schmeissen/ sondern mit dem geoffenbahr-  
 ten Worte verknüpffen muß/ dah- ro dienet viel-  
 mehr ein solch Gleichnis zur Erläuterung gegen-  
 wärtiger Sache: Wenn schon an einem gewissen  
 Orte/ ein sehr helles Gemach ist/ so verwirffet man  
 deswegen doch nicht die Wind- Licht- und Later-  
 nen/ so einen/ durch die dunkelen Gassen/ zu sol-  
 chen Zimmer führen/ gleich wie man auch/ solches  
 hellen Glanzes unerachtet/ noch eines anderen  
 Lichts



Nichts benöthigt ist / wenn man mit dergleichen Leuten zu thun hat / die von solchem Gemach entfernt sind. Was aber der Autor nach diesen von der Vollkommenheit des geoffenbahrten Worts ansühret un- aus Jac. I. 22. 25. II. Timoth. III. 16. 17. erläutere / solches hat bey den Christen seine gute Richtigkeit / aber es benimmt der Nothwendigkeit d. s. natürlichen Rechts gar nichts / wie aus dem nur angeführtem erhellet.

S. 47. Hiebey thut der Autor einen Vorschlag / man möchte wohl den Spruch I. Cor. I. 25. die göttliche Thorheit ist weiser denn die Menschen sind / und die göttliche Schwachheit ist stärker denn die Menschen sind / vor alle Systemata und tractatus de Jure naturæ voran drücken lassen. Es würde dieses eben so sinnreich heraus kommen / als einige Überschriften / so man in Holland über manchen Häusern findet. Es ist ja das natürliche Recht / keine selbst gemachte menschliche Weisheit / sondern ein göttliches Licht / wie der Autor selbst anderswo gestehet! zuletzt fällt er mit der Thür gar ins Haus: wer verständig ist / spricht er / der prüffe dann wohl / ob nicht diejenige Lehrer / welche die Jugend also in das Natur-Recht hinein führen / daraus zu lernen was recht oder unrecht ist / zugleich dieselbe von GORTES Wort abführen? Und ob nicht / durch solche falsche Wege / das fundamentum Pelagianismi, Naturalismi, Scepticismi, Atheismi wahrhaftig geleyet werde? und ob nicht  
der

dergleichen Doctores grosse schuld daran sind/  
 daß der Naturalismus, und Atheismus so sehr  
 über hand nimmt? Sind das nicht, lächerliche  
 imputationes? Das natürliche Recht hat seinen  
 Ursprung von Gott/ wie er selbst anderswo ge-  
 stehet/ und doch soll es zur Atheistery führen! wenn  
 aber ein Lehrer solchen Nahmen, misbrauchet/  
 und/ unter selbigem/ die Atheistery und andere  
 dergleichen Dinge/ der Jugend beybringet/ oder  
 die menschliche Vernunft sich sonst zu weit ver-  
 laufft/ was kan denn das natürliche Recht davor?  
 wer misset es denn der Bibel bey/ wenn die Ke-  
 zer/ zu Behauptung ihrer Kezery/ selbige mis-  
 brauchen?

S. 48. Im 19. §. moquirt sich der Autor dar-  
 über/ daß man das Recht der Natur in eine  
 Form einer absonderlichen Disciplin gebracht/  
 unter dem Vorwand/ daß man solches der  
 Jugend desto besser beybringen möge/ auch  
 des halb Teutschland glücklich preise/ daß  
 darin das Recht der Natur sonderlich aus-  
 gearbeitet und in formam artis gebracht wor-  
 den/ welches doch/ wenn es nach dem Grunde  
 angesehen werde/ einem auffgeklärten Ge-  
 mütthe/ nicht anders als höchst ungereimte  
 forme vorkommen. Die auffgeklärten Ge-  
 mütther gefallen mir nicht uneben/ iedoch ist wun-  
 der/ daß unfers Autoris auffgeklärtes Gemütthe  
 so gar schlechte Gründe vor seine Meynung an-  
 führe; denn es ist die Frage/ spricht er/ ob sol-  
 ches

Ches zur perfection einer disciplin, vornemlich  
 aber dieser/ gereiche/ daß man selbige Syste-  
 maticè tractiret? hieran zweiffelt niemand/ denn  
 weil der menschliche Verstand nicht fähig ist/ al-  
 les auff einmahl zu fassen/ oder auch das Befaste  
 allzeit zu behalten/ so ist es allerdings gut/ wenn  
 man die zuerkennenden Sachen / nach richtigen  
 Grund-Sachen / in guter Ordnung fürträgt.  
 Wer ist doch/ versetzt er weiter/ vor Meers  
 Professor Juris naturæ gewesen? Haben dieses  
 Recht die alten Teutschen und andere Natio-  
 nes, auch auff Universitäten/ als eine Discipulin  
 gelernet? oder/ weil sie solches nicht ge-  
 than/ haben sie etwan kein Recht der Na-  
 tur gehabt/ und darnach nicht gelernet? Sie  
 haben das Recht der Natur zwar eben so wohl  
 gehabt/ aber nicht so wohl erkannt und excoliret/  
 welches auff alle diese Fragen Antwort genung  
 ist.

S. 49. Nun kriegen die Natur-Rechts-Ge-  
 lehrten einen schrecklichen Stich: Sie haben  
 nemlich darum das natürliche Recht zu ei-  
 ner Discipulin gemacht/ damit sie von dem  
 gemeinen Volck/ als Oracula angesehen wür-  
 den/ und iederman komme/ sich vor sie beu-  
 ge/ und von ihnen vernehme/ was recht sey.  
 Aber es hängt dieses schlecht zusammen/ wer vor  
 ein Oraculum will angesehen seyn / der hält das  
 Seinige gar geheim/und läßt davon nichts durch  
 den Druck bekandt werden/ damit die Leute gläu-  
 ben

ben mögen / als wenn es alles ungemein rare Sachen wären / wie man solches an dem Exempel derer / die auf gut marktischreyerisch / ihre Dinge / in den Collegiis, der Jugend vortragen und heraus streichen / ersehen kan. Daher / wenn die Natur-Rechts-Gelehrten voriges Absehen hätten / so würden sie aus dem Rechte der Natur / gar keine Disciplin machen / denn / nachdem solches geschehen / kan man zur Noth / auch ohne ihre Hülffe / solches erlernen. Jedoch / dem sey wie ihm wolle / gesetzt / es hätten / wo nicht alle / doch einige Natur-Rechts-Gelehrte vorigen Neben-Zweck / so thut doch dieses alles nichts zur Sache / weil das Haupt-Absehen der verfertigten Disciplin deswegen doch gut bleibt.

§. 50. Soll es ein Recht der Natur seyn / fähret des Autoris halb-erzürnte Feder fort / so muß es der Bauer so wohl verstehen / als ein Professor, es wäre dem / daß die Gelehrten allein wolten vernünfftige Menschen seyn / und die Ungelehrte vor unvernünfftig Vieh halten. Es wäre gut / wenn alle Menschen das natürliche Recht verstünden / aber dieses wird ja dadurch nicht gehindert / daß man es zu einer Disciplin gemachet ! Und da muß dann sein diese Disciplin, gleich anderen / in der Lateinischen Sprache / als in der Sprache der Gelehrten / vorgetragen und gelehret werden / damit / so ja solches zu einer höheren perfection gebracht werden könnte / dennoch der  
ge

gemeine Mann davon nichts erfahre/ wo er nicht studiren/ und es vors Geld auff Universitäten erlernen will. Wer verwehret es aber/ daß man das natürliche Recht nicht auch in teutscher Sprache fürtrage? Darum/ beschließt er/nachdem man nun eine Disciplin daraus gemacht/ so höret es ja auff ein Recht der Natur zu seyn/ und möchte man es mit Zug eine Kunst der Gelehrten/ und ein Recht der Kunst nennen/ ist eine unvergleichliche Folge! Natur und Kunst bieten einander die Hand/ und hebt diese jene nicht auff: Es soll ja dieses Recht darinn von andern unterscheiden seyn/ daß der Mensch solches von Natur ohne Kunst selbst erlernen kan. Wer hat aber dieses gesagt? Ob schon das Recht der Natur der menschlichen Natur einverleibet ist/ so fällt es deswegen nicht flugs allen Menschen in die Augen/ sondern es wird hierzu/ Fleiß/ gehörige application und Aufmerksamkeit erfordert. Im übrigen möchte man sich wohl wundern/ warum doch der Autor auch das tadele/ daß man das Recht der Natur/ nicht sattfam/ und zum Gebrauch des gemeinen Mannes/ wie er dafür hält/ fürtrage/ denn da er solch Recht vor eine betrügliche/ unnöthige und/ wie er bald hernach spricht/ unnütze Sache hält/ so könnte er ja mit dem Fehler der gegenseitigen Parthey/nach welchem solche nichts würdige Sache unzulänglich fürgestellt wird/ gar wohl zu frieden seyn/

Und dürffte er / vermöge seiner Grund-Sätze /  
darwider nichts erinnern!

S. 51. Nachdem nun unser Autor vermeynet /  
zur Gnüge dargethan zu haben / daß das Recht  
der Natur an sich selbst unvollkommen / ungewiß  
und betrüglich / auch keine Nothwendigkeit vor-  
handen sey / daß man sich so sehr darauff lege / und  
so viele Zeit damit zubringe / so will er ihm im 20.  
S. vollends den letzten Stoß geben / und das  
Gar-aus machen / indem er fragt : Ob  
es nicht gut und nützlich sey / daß man /  
solches auff alle Weise excolire? und antwor-  
tet: Es sey solches nicht allein nicht nützlich  
sondern auch schädlich. Die Ursachen sollen  
diese seyn (1) weil es zu keiner perfection zu  
bringen / und in den meisten und wichtig-  
sten Dingen keinen soliden Grund hat / wegen  
der so sehr gefallenen und verdorbenen Na-  
tur des Menschen / aber daß dieser Beweis nichts  
tauge / solches ist im 33. und folgenden ss. all-  
bereit dargethan / wiewohl ich indessen nicht be-  
hauptete / daß es zu einer gänzlichem Vollkom-  
menheit zu bringen sey. (2) weil die Zeit des  
menschlichen Lebens kurz / deswegen ist doch  
selbige der Erkantniß nützlichlicher Dinge / derglei-  
chen allerdings das Recht der Natur auch ist /  
nicht zu entziehen. (3.) Wir von Natur Got-  
tes Willen nicht erkennen mögen / so viel uns  
nöthig zur Seligkeit ist / genug / daß es in  
einem anderen Absehen / seinen Nutzen hat / wie  
sol

solches im 11. und folgenden 88. gewiesen worden / und wird also hier à particulari ad universale gar übel geschlossen. (4) Weil wir auch von Natur nicht vermögend sind / nach Gottes Willen zu wandeln. Sind wir es doch auch noch nicht / nach geschehener Offenbarung / soll denn deswegen die Erkenntnis des geoffenbahrten Wortes unnütze seyn?

S. 52. Hierauff kömmt er wieder mit einem Gleichniß auffgezogen / welches doch eben so ungeschickt ist / als das von der glühenden Kohle; Laß das Recht und Licht der Natur / sagt er / gelten wie Mond und Sterne / so regieren sie doch nur die Nacht des finsternen Heydenthums / wenn die Sonne scheineth / bleiben Mond und Sterne doch wohl am Himmel stehen / als Zeugen des lebendige Schöpfers / und wir wissens auch wohl / daß sie da sind / aber ist wohl einer so thöricht / daß er / seinen eigenen oder andern Verrichtungen ein Licht zu geben / in eine tieffe Grube hinab steiget / damit er daselbst doch auch am Tage einiger massen die Sternen erblicken und ihres Lichts sich bedienen möge? würde Er nicht von allen klugen Leuten ausgelachet werden? In diesem Gleichniß ist falsch / daß das Recht der Natur nur das finstere Heydenthum regiere; Es ist selbiges allen Menschen gegeben / und gehöret also vor sie / nicht so ferne sie Heyden / sondern Menschen sind / und weil also auch die Chris-

sten/Menschen bleiben./ so müssen sie das menschliche Recht/ nebst der Religion/ billig behalten. Zum andern ist die Vergleichung des geoffenbahrten Worts/ mit der Sonnen/ und des natürlichen Rechts/ mit dem/ vermittelt einer tiefen Grube/ erborgeten dunkelen Sternenlichts/ ungeschickt/ und haben dawider alle Gründe statt/ welche ich dem Gleichniß von der glühenden Kohle/ im 46. S. entgegen gesetzt. Dahero mag der Autor einen solchen/ der sich/bey hellem Sonnen-Schein/solches dunkelen Sternenlichts bedienen wolte/ als einen Thörichten immer hin austachen/ er kan sich aber versichern/ daß er/ wegen des ungereimten Gleichniß/ mit gleicher Münze werde bezahlet werden. Man kan vielmehr das Exempel der Sonnen/ und des Mondes wie auch der Sternen/ wenn es recht angesehen wird/ vor die Nothwendigkeit und den Nutzen des natürlichen Rechts anführen/denn gleichwie die Sonne/ den Nutzen des Mondes und der Sternen/ nicht auffhebet/ also/ ob gleich jemand von der Göttlichkeit des geoffenbahrten Worts sattfam überzeuget ist/ und dahero/ so viele seine eigene Handlungen anlangt/ eben nicht nöthig hat/ das Recht der Natur zu gebrauchen/ so folget deswegen gar nicht/ daß solches Recht/ in einem andern Absehen/ keinen Nutzen habe.

S. 53. Den letzten Beweis/ daß das Recht der Natur einem Christen gantz unnütze sey/nimmt der



der Autor im 21. S. (5) daher / weil man alles /  
 so erwehntes Recht / wenn es gleich noch so  
 sehr excoliret / in sich fasset / besser aus dem  
 geoffenbahrten Göttlichen Worte erkennen  
 kan. Aber / daß dieses den Nutzen des natürli-  
 chen Rechts nicht auffhebe / solches ist im 11. 12. 13.  
 ss. satksam gewiesen worden. Der Autor schließt  
 eben so ungereimt / als wenn jemand / der ein  
 Haus gebauet / und / nachdem er damit fertig  
 worden / die Gerüste wegnimmt / die Leute be-  
 reden wolte / es hätten nun diese gar keinen Nu-  
 tzen mehr. Wenn er aber insonderheit fraget:  
 soll nun die Natur über die Gnade / der  
 Mensch über GOTT gehen? Was machen  
 wir aus uns selbst? so fragt sich / wer be-  
 hauptet denn dieses? Und wenn er dazu setzet: A-  
 ber so verkehrt sind die Gelehrten in dieser  
 Welt / daß sie immer wollen klüger seyn als  
 GOTT / so macht er sich dadurch einer groben  
 Verleumdung schuldig.

S. 54. Nachdem er nun seine Meynung fürge-  
 tragen / so will er die Gründe der gegenseitigen /  
 welche man / für die Nothwendigkeit und den  
 Nutzen des natürlichen Rechts / etwan fürbrin-  
 gen kan / beantworten. Dahero wendet er  
 im 22. S. dieses (1.) ein / daß GOTT den Men-  
 schen nicht umsonst das Licht der Natur  
 gelassen / und dahero ein iedweder verbün-  
 den sey / sich dessen zu gebrauchen. Der Ein-

wurff ist gut/ und soll ihn auch der Autor wohl un-  
 beantwortet lassen/ er spricht zwar/ GOTT wol-  
 le/ daß der Mensch so lange dem Licht der  
 Natur folge/ als er kein besseres empfangen/  
 wenn er ihm aber ein helleres Licht/ in sei-  
 nem Worte zu erkennen gegeben/ so wolle  
 er dann/ daß der Mensch nun jenes fahren  
 lasse und sich allein an dieses halte. Allein  
 Er kan dieses nicht beweisen/ er beliebe es doch  
 mit einem einzigen Spruch der Bibel gründlich  
 darzuthun! Das kan man wohl sagen/ daß der-  
 jenige/ welcher das geoffenbahrte Wort ange-  
 nommen/ eben nicht nöthig habe/ in Ansehen sei-  
 ner eigenen Handlungen/ auff das natürliche  
 Recht zu sehen/ aber daß man solches/ gleichsam  
 aus einem göttlichen Befehle/ solle fahren lassen/  
 das wird allerdings fälschlich fürgegeben. Er  
 meynt ferner: Wenn jemand einem/ der ein  
 Kleines Lichtlein hätte/ ein ganz helles Licht  
 darbörhe/ so thäte er thöricht/ wenn er die-  
 ses von sich stieße und lieber bey dem kleinen  
 Lichtlein bleiben wolle. Wer hat aber  
 gesagt/ daß man das natürliche Recht allein  
 behalten/ und das geoffenbahrte Wort von  
 sich stossen solle? die Frage ist/ ob man jenes/  
 wegen dieses/ soll wegwerffen? Wenn er diese  
 behäret/ so würde die Thorheit seines Aus-  
 spruchs am Tage liegen. Endlich besinnt er sich  
 auff diese Ausflucht: Über dem ist auch hier  
 nicht einmah! die Frage/ ob der Mensch  
 gar

gar alle Vernunft wegwerffen / und gar nicht nach dem Rechte der Natur handeln / sondern / ob er bey selbigem sich auffhalten / und mit dessen excolirung / so viele Zeit zubringen soll? Der Autor hat gar ein kurz Gedächtniß / kaum hat er ja im 21. §. gesagt / daß das Recht der Natur / einem Christen ganz unnütze sey / wovon ist denn nun die Frage? Im übrigen muß der Autor wohl sehr genaue Nachricht haben / wie viele Zeit / auff das Recht der Natur / gewand werde / weil er sich / über deren Verspildung / so sehr beklaget / er hätte billig / anderen Leuten zur Nachricht / nach seinem hohen Gutbefinden / angeben sollen / wie viele Zeit man denn auff solches Recht wenden müste / und wie weit / von solchen richtigen Waas / insgemein abgegangen würde!

§. 55. Man gibt (II.) vor / es diene das Recht der Natur dazu / daß der Mensch zu einer Erkäntnis sein selbst komme. Aber dieses stehet unserm Autori im 23. §. nicht im Wege / denn es wird zwar zugegeben / daß der Mensch auch im Natur-Licht / sich einiger massen könne erkennen lernen / doch ist es wiederum gewiß / daß das göttliche Licht dem Menschen viel klärer zeige / was er sey / und wie er so gar durch und durch in seiner Natur / durch den Sünden-Fall verdorben. Aber daß durch diese Antwort / der Einwurff nicht gehoben sey / solches ist klar / und im vorigen schon sat-

sam erwiesen; wenn einer einen grossen Spiegel hat/ darinnen er sich von der Fusssohle bis auff den Scheitel besehen kan/ so wirfft er deswegen kleinere/ ja auch nur Taschen-Spiegel/nicht weg/ weil sie doch alle auch ihren Nutzen haben.

§. 56. Daß man aber (III.) fürgibt/ das Recht der Natur bringe grossen Nutzen/ wenn man einen Heyden bekehren wolle/ solches scheint dem Autori, im 24. §. gar leicht zu beantworten zu seyn/ den (1) wird das Recht der Natur/ auff Universitäten/ zu diesem Zweck nicht recht gelehret/ das sagt er wohl/ aber er beweist nicht/ denn es wird ja allerdings/ von der göttlichen Existenz/ in dem Rechte der Natur gehandelt/ wie nicht weniger gezeigt/ daß dieses die Menschen/ zu Erforschung der wahren geoffenbahrten Religion/ anführen müsse<sup>(2)</sup> Unter viel tausend Studiosis gelanget wohl nicht einer zu diesem Zweck/ einen Heyden zu bekehren/ weß sich aber dieses nur ein einzig mahl zutrüge/ so wäre doch solches auch vor einen Nutzen zu achten! über dieses/ ob gleich die mündliche Conversation mit den Heyden/ nicht eben allzugemein/ so kan doch selbige in Schriften geschehen<sup>(3)</sup> es wäre besser/ gewisse Leute/ die ihr Leben dazu gewidmet/ unter die Heyden zu gehen/ und sie zu bekehren/ auszulesen/ und diese alsdann in dem Rechte der Natur also zu unterrichten/ wie sie die Heyden an besten convinciren könten. So gestehet also der Autor, daß das  
Recht

Recht der Natur/ in Befehring der Heyden/ ei-  
 nigen Nutzen habe! Jedoch er merckts/ daß diese  
 Antwort übel a propos komme/ darum lenckt er  
 wieder ein/ und spricht (4) Ja wenn auch  
 gleich dieses geschehen möchte/ so ist dennoch  
 zu bedencken/ ob nicht alle Disputationes aus  
 dem Rechte der Natur/ mit den Heyden gantz  
 unfruchtbar seyn würden/ und ob nicht eine  
 höhere Krafft/ als blosser natürliche Weis-  
 heit/ ersodert werde/ einen blinden Heyden  
 zu bekehren? Aber hieraus folget nur/ daß/ zu  
 Befehring der Heyden/ das blosser Recht der Na-  
 tur nicht genung sey: nicht aber/ daß es dabey gar  
 keinen Nutzen habe. (5) die höhere göttliche  
 Krafft sey allein zureichend/ einen Heyden  
 zu überzeugen ohne menschliche Weisheit/  
 daran ist nicht zu zweiffeln/ aber iho ist die Frage  
 von den ordentlichen Mitteln. (6) Man läse  
 nicht/ daß Paulus der Heyden Apostel/  
 ex jure naturæ mit den Ungläubigen zu di-  
 sputiren angefangen. Man liestet aber gleich-  
 wohl/ daß er bezeuget / daß die Heyden durch  
 das Natur-Licht/ sich/ zu Erforschung der wahren  
 Religion/ hätten sollen lassen anführen/ Rom. I.  
 19. 20. 21. II. 15. wie unser Autor selbst solche Stel-  
 len im 8. s. anziehet. Ja wenn auch gleich die Apo-  
 stel sich dieser methode nicht bedienen/ sondern ei-  
 nen kürzern Weg/ die Heyden zu bekehren/ ge-  
 brauchet hätten/ so folget doch daraus gar nicht/  
 daß deswegen solch Mittel zuverwerffen. Was  
 Chri-

Christus und die Apostel gethan/ das können andere Leute nicht gleich auch thun: Sie haben Krancke mit einem Worte geheilet/ soll man denn des wegen die Arzney- Kunst vor unnütze halten?

§. 57. Im übrigen behaupte ich gar nicht/ daß man auff die Bekehrung der Heyden/ heutiges Tages einen grossen Staat machen könne. Die Menschen gönnen einander das Zeitliche nicht/ und wollen doch dafür angesehen seyn/ als wenn sie/ wegen der ewigen Seligkeit anderer Leute/ sehr bekümmert wären. Weil also meistens/ unter solchen scheinheiligen Vorgeben/ was hämisches verborgen ist/ so findet es insgemein wenig Glauben/ und ist daher die Bekehrung/ wenn man gleich andere Hindernisse ganz beyseit setzt/ auch nur wegen voriger Ursache/ fast für eine desperate Sache zu halten. Indessen bleibt es doch gewiß/ daß/ so ferne selbige zu hoffen/ auch das Recht der Natur dazu etwas beytragen könne.

§. 58. Vor den Nutzen des natürlichen Rechts/ führen einige (IV.) an/ daß es nicht wenig nütze zu Befoderung des Christenthums/ denn man könne einen ruchlosen Menschen/ der sich doch einen Christen nennet/ leichtlich überzeugen/ daßer noch nicht als ein Mensch nach dem Rechte der Natur lebe/ und also vielweniger vor einen Christen zu halten/ sintemal das Christenthum noch weit höher gehe und vielmehr erfodere/ als das  
Recht

Recht der Natur / darum könne man das Christenthum nicht besser befodern / als wenn man erst suche einen solchen / zum Menschen / und hernach zum Christen zu machen. Allein unser Autor meint im 25. §. der Schade würde gröffer seyn / als der Nutzen / weil die kostbahre Zeit damit zugebracht würde / und die natürliche menschliche Weisheit auffblehete / welches abermahl eine sehr schlechte Antwort ist; von dem Verlust der Zeit / redet er zwar fast auff allen Blättern / aber es sind leere Worte / weil er nirgend dargethan / wie viele Zeit denn eigentlich auff das natürliche Recht zu wenden: Über dieses wird gar zur Unzeit / von der menschlichen auffblehenden Weisheit was eingestreuet / weil das natürliche Recht / keine von Menschen ausgekünstelte / sondern eine göttliche Sache ist / wie der Autor selbst anderswo aestehet.

§. 59. Im 26. §. will er dem Einwurffe besser auff die Haube greiffen / und beweisen / daß das Principium: man müsse erst Menschen machen / ehe man Christen machen könne / ganz irrig sey. Allein er kömt vom Zweck ab / denn der vorhabende Einwurff will / daß man einen ruchlosen Christen durch das Recht der Natur / könne schamroth machen; Aber hier geräht der Autor wieder auff die Bekehrung der Ungläubigen / davon der vorhergehende Einwurff gehandelt. Er meint demnach / wenn man aus einen wüsten wilden Menschen / einen vernünftigen

nünfftigen Menschen und erbahren Bürger  
gemachet/ so würde es schwer seyn/ ihn her  
nach ferner zu überzeugen/ daß er noch kein  
Christe sey/ denn er würde/ bey seinem Zu  
stande hochmüthig werden/ und ihm das  
Christenthum verächtlich seyn. Ich will  
dawieder nicht reden/ daß nicht solche Be  
schaffenheit/ bey ein und den andern sich finden  
möchte/ aber daß selbige/ von der Erkänntnis des  
natürlichen Rechts/herrühre/solches soll der Autor  
nicht leicht beweisen/ denn das kömmt ziemlich  
lahra heraus/ wenn er spricht: Das Christen  
thum erfodere/ daß man um Christi wil  
len/ alle Schmach und Verfolgung/ von der  
Welt/ erdulden/ ja bereit seyn müste/ sein  
Leben mit Freuden vor ihm zu lassen/ wel  
ches alles wieder die Vernunfft/ wieder das  
Studium conservationis sui ipsius u. das so hoch  
gelobte principium Socialitatis wäre: Inmassen  
die Vernunfft aus der Natur wohl ersiehet/ daß  
ein Mensch zwar/ sich um seinen Nächsten zu lieben/  
schuldig sey/ aber sie erkennet auch dabey/ daß  
solche Liebe/ der Liebe und dem Dienste Gottes  
weichen müsse/ wenn also jemand von der War  
heit der Christlichen Religion/ sonst überzueget ist/  
der wird sich/ um Christi Willen zu sterben/ aus  
dem studio conservationis sui ipsius und Socialita  
tis, keinen Scrupel machen. Was aber der Au  
tor, von der göttlichen Krafft bey der Bekeh  
rung/ ingleichen von der Bekehrungs-Art/  
derer



derer sich Christus und die Apostel bedienen/ wieder einmischet/ solches ist schon im 56. S. n. 5. 6. beantwortet.

S. 60. Im 27. S. misbrauchet der Autor einige Stellen der H. Schrift/ zu seinem Vorhaben. Da muß sich/ auff das Recht der Natur/ schicken/ was Judas in seiner Epistel v. 10. schreibt: Sie lästern/ da sie nichts von wissen (ist gewiß ein gemeines Laster derer Naturalisten und welt-klugen Lehrer/ glossiret unser Autor, als welche/ ob sie wohl die Klügsten seyn wollen/ dennoch die lautersten Wege Gottes verlästern und verspotten. Weis aber der Autor gewiß/ daß die Erkänntnis des natürlichen Rechts hieran schuld sey? so lange er dieses nicht beweisen kan/ so lange ist sein Sagen/ eine ungegründete Verleumdung) was sie aber natürlich erkennen/ darinnen verderben sie wie die unvernünfftigen Thiere/ fährt Judas fort/ und also/ s. 28. unser Autor hinzu/ helfen ihnen die blossen Speculationes von Natur-Recht nichts/ denn die thierischen affecten sind viel zu starck bey den Menschen/ als daß sie durch das Natur-Gesetze möchten gebändiget werden. Können sie doch auch nicht allezeit durch das geoffenbahrte Wort gebändiget werden/ welches die grosse Menge ruchloser Christen satksam beweiset/ daher ist an dem Verderben der Menschen/ so wenig das Natur-Recht/ als das geoffenbahrte Wort Gottes schuld. Wor-

aus

aus denn erhellet/ wie lächerlich es sey/ wenn er ferner fürgibt/ daß offte ein junger Mensch/ noch als ein Mensch/ auff Universitäten geschicket werde/ aber/ wenn man ihn auff das Vernunft- und Natur-Recht führete/ das selbst zur bestien ja endlich zum Atheisten würde. Es ist eben die läppische imputation, welche er im 18. S. angeführet hat/ und welche im 47. S. von mir ist abgefertiget worden. Warum imputiret nicht der Autor die bestialität und Atheistey/ der Bibel und den Predigten/ weil doch solche rohe Leute/ diese auch lesen und hören?

§. 61. Nach diesen will der Autor geglaubet haben/ als wenn die Christen zwiefache Sündthäten/ daß sie bey dem geoffenbahreten Worte GOTTES/ das Natur-Recht behielten/ zu welchem Ende er Jerem. II. 13. anführet. Auff welchen schñöden Mißbrauch schon im 46. S. geantwortet ist. Dann kömmt er damit wieder auffgezogen: daß GOTT die Heyden nicht durchs Recht der Natur bekehret/ und keinen Doctorem, Juris naturæ, tanquam Apostolum, unter sie geschicket/ sondern die Sonne seines Gnaden-Lichts habe auffgehen lassen/ daß es also solcher Laterne nicht bedurfft/ die sie nur wie ein Irwisch in die Pfützen geführet/ worauff ebenmäßig schon die Antwort im 56. S. n. 6. gegeben ist. Indessen istz eine grobe Verleumdung/ wenn er hier das Recht der Natur mit einem Irwische vergleicht/ in dem er einen jeden

ieden Mißbrauch oder Irrthum der menschlichen Vernunft/ vor das natürliche Recht ausgiebet: Endlich schliest er: Sind wir dann nicht Narren/ da wir im Sonnen-Licht unsere Dinge verrichten können/ und plagen uns noch immer damit/ daß wir das dunckele dürrstige Natur-Licht zu rechte bringen und heller machen? welches ungeschickte Gleichnis auch schon im 46. §. widerleget ist. Es ist nicht narvisch/ wenn man göttliche Dinge in Ehren hält/ wohl aber/ wenn man selbige verachtet und gleichsam mit Füßen tritt/ und wird die Thorheit nicht geringert sondern vermehret/ wenn man/ zu deren Beschönung/ die Heilige Schrift mißbrauchet!

§. 62. Es sind (V.) unsers Autoris Vorgeben nach/ nicht wenige/ welche das Recht der Natur selbst in der Theologie vor höchst nützlich achten/ weil (1) die Theologia naturalis daraus muß erkannt werden/ auch (2) der Gottesdienst soll vernunftig seyn. Rom. XII. 1. und (3) die Schrift selbst nicht unvernunftig zu lesen/ sondern öftters nach der gesunden Vernunft/ das ist/ nach dem natürlichen Recht und Billigkeit zu erklären: Er aber läugnet im 28. §. daß das Recht der Natur in der Theologie den geringsten Nutzen gebe/ denn erstlich ist die Theologia naturalis ein solches Stück / dessen man in Theologia Christiana gar wohl entbehren kan.

Allein / diese Antwort ist nicht zulänglich / denn ob wohl ein Christe / welcher das geoffenbahrte Wort angenommen / in Ansehen seiner eigenen Handlungen / sich schlechter Dings auff die Bibel gründen kan / so bleibt doch / in einem andern Abschen / nützlich / daß man wohl unterscheiden könne / wie weit die Christliche Religion / mit der natürlichen / überein komme / oder von selbiger abgehe / welche Beurtheilung / aus der Erkantniß des natürlichen Rechts / herrühret. Zum andern meynt Er / die Worte Pauli XII, 1. würden gar übel hier appliciret / wie er solches in der ersten Betrachtung S. 30. gewiesen. Ich will disfalls mit ihm nicht streiten / und behaupten / daß Paulus in angeführter Stelle / dem Rechte der Natur / das Wort geredet. Genung / daß dessen Nuße sonst richtig ist / und mit guten Gründen nicht kan geläugnet werden. Auff den dritten Grund antwortet er / daß es ganz falsch und erdichtet sey / daß man die Schrift nach der Vernunft erklären müsse / weil der natürliche Mensch / mit seiner Vernunft nichts verstehe vom Geiste Gottes / sondern alles geistlich müsse gerichtet seyn 1. Cor. II, 14. 15. auch aus der ganzen heiligen Schrift offenbahr / daß Gottes Wort / welches Geist und Leben ist / allein nach dem Geiste Gottes und dem göttlichen Licht müsse geprüffet und verstanden werden. Allein / weil es gewiß ist / daß /

daß / in vielen Stücken die Bibel das einschärfet / was in der Natur gegründet ist / so kan es nicht schlechter dings falsch und Unrecht seyn / wenn man selbige zuweilen nach der gesunden Vernunft erkläret ; Und thut dawider des Auctoris Antwort gar nichts / denn der natürliche Mensch verstehet nichts vom Geiste Gottes / so ferne solches von einer bloßen Offenbarung herrühret und in Geheimnissen bestehet ; so muß auch Gottes Wort / nach dem Geiste Gottes geprüftet und verstanden werden / aber man darff den Geist Gottes / von der Vernunft / wenn sie sich in ihren Schranken hält / nicht absondern.

§. 63. Es wird (VI.) eingewendet / daß man das Recht der Natur in der Jurisprudenz gar nützlich gebrauchen könne. Der Einwurff ist gut / wie ich solches im 14. 15. 16. 17. §§. weitläufftiger gewiesen. Unser Autor antwortet im 29. §. (1) daß zwar das Jus privatum und insonderheit die Römischen Pandecten / aus dem natürlichen Rechte hergenommen / aber daraus folge nicht / daß solches Recht das einzige fundament der Jurisprudenz sey. Davon ist auch der Einwurff nicht gewesen / genug / daß es in der Jurisprudenz seinen Nutzen habe / wenn es auch schon das einzige fundament nicht ist (2) in einer Christlichen Republic soll billich die heil. Schrift das einzige fundament und principium der Jurisprudenz seyn. Wer sagt aber das mehr?

diejenigen/ so in Bürgerlicher Gesellschaft leben/  
 sind Menschen und Christen / dahero muß billich  
 beydes / so ihnen in diesem und jenem Absehen  
 obliegt / zum Grunde der Bürgerlichen Rechts-  
 Lehre gesetzt werden; So hab ich auch im II. 12.  
 13. S. gezeigt / daß man die/ in der Bibel/ vor-  
 kommende unterschiedene Gesetze nicht unterschei-  
 den könne/ ohne gründliche Erkantniß / des na-  
 türlichen Rechts / und also jene dieses auch/ auff  
 gewisse Maasse / præsupponire. Und dagegen  
 thut nichts/ wenn der Autor spricht / die heilige  
 Schrift zeige viel deutlicher was Recht  
 und Gerechtigkeit sey / als das Recht der  
 Natur / denn solches beweiset nur / daß jene  
 nützlich / nicht aber / daß dieses ohne Nutzen sey.  
 (3) was aber die Interpretation der Gesetze be-  
 trifft / so ist wieder zu bedencken / ob wegen  
 der einigen Materie de interpretatione nöthig  
 sey / denen Studiosis Juris das ganze Jus natu-  
 ræ weitläufftig und systematicè vorzulesen?  
 das muß ein loser Vogel gewesen seyn / der dem  
 Autori hat weiß gemacht / daß man bloß / we-  
 gen der Materie de Interpretatione, das Jus na-  
 turæ denen Studiosis weitläufftig und systematicè  
 vorlese! (4) kan nicht gar leicht ein Professor,  
 wenn etwa nöthig/ einen legem ex Jure naturæ  
 zu illustriren/ solches mit zwey Worten ohne  
 Umschweiff thun? hat dann nicht schon  
 jeder das Licht der Natur bey sich / oder  
 muß es ihm der Lehrer allererst geben? so

gestehet doch der Autor, daß das Licht und Recht der Natur seinen Nutzen habe/ denn daran ist nichts gelegen/ ob man solches Recht systematic oder habitualiter, oder so fern es im Buche/ oder im Kopffe ist/ nimmt! (5) Es ist ganz gewiß/ daß alle menschliche Gesetze/ nach dem göttlichen Lichte / und nicht nach dem Rechte der Natur müssen geprüffet und interpretiret werden. Kaum aber hat der Autor den Nutzen des natürlichen Rechts/ bey der interpretation, zugelassen! wie reimt sich denn/ daß er nun selbigen läugnet? (6) Gewiß/ wenn wir alle leges in dem Corpore Juris fein nach dem Grunde der H. Schrift examinirten/ wir würden die Reliquien aus dem Heydenthum besser darinn erkennen / und der studirenden Jugend anzeigen können/ wie weit diese oder jene leges mit dem Christenthum überein kommen oder nicht. Dieses beweiset nur den Nutzen der H. Schrift/ aber den Nutzen des natürlichen Rechts hebt nicht auff: Der Autor kan sich versichern/ daß man auch viele Unrecht und Thorheit / so im Pabstlichen und Römischen Rechte vorkommt/ nach dem Rechte der Natur erkennen könne. (7.) Wie nun aber ein Gesetz aus dem andern zu erklären/ desgleichen wie diejenigen Gesetze zu erklären/ deren Verstand undeutlich und zweifelhaftig ist/ das fließet zwar aus dem natürlichen Verstande / aber es kan solches der

Jugend in einer Stunde / gezeiget werden / daß man deßhalb das weisläufftige Studium Juris naturæ nicht nöthig hat. Diese passage ist nur deßwegen anzuführen gewesen / weil sich der Autor in selbiger widerspricht (in dem er / dem natürlichen Verstande / bey der Auslegung / wieder eine Stelle vergönnet) und darnach einen vergebenen Luft-Streich thut / indem er / wegen der blossen interpretation, das weisläufftige Studium Juris naturæ vor unnöthig achtet / da doch niemand das Gegentheil behauptet.

§. 64. Sonderlich soll auch (VII.) in den Kriegs-Sachen und Streitigkeiten das Recht der Natur mützlich seyn / indem man unter streitenden Partheyen / nach selbigen / das Recht und Unrecht muß erkennen / zu geschweigen des allgemeinen Völker-Rechts / welches so gar viele im Kriege gilt / und aus dem Rechte der Natur herstammet. Aber auch dieses will dem Autori im 30. §. nicht in Kopff / indem er (I.) nicht erkennen kan / daß das Wort Gottes nicht sollte zureichend seyn / was recht ist / im Kriege deutlich vorzustellen. Was sollte es aber schaden / wenn man auch über dieses / das Recht und Unrecht / aus der Natur vorstellte / und wie wird man mit der Bibel auskommen / wenn die Christen / mit ungläubigen Völ-



Völkern / Krieg führen? (2.) Aber da will man nicht gerne dran / wie viel Kriege würden sonst müssen nachbleiben / oder wie würden sie doch gar anders müssen geführt werden? Es müsten auch viel Kriege nachbleiben / oder gar anders geführt werden / wenn man selbige nur bloß nach dem Rechte der Natur beurtheilet / was kan aber dieses davor / daß Ehrgeizige Monarchen dennoch unredlichen Krieg anfangen? Sie haben ja auch Gottes Wort / warum bleiben denn die Kriege nicht nach / oder werden besser geführt? (3) Es wäre ja traum besser / man sehe mehr auff das göttliche Recht / als auff das Völkler = Recht / weil ohne dem das so genannte Jus Gentium ein Non ens, oder doch eine schändliche Mißgebuhrt ist / und mag wohl nach der Erfahrung so beschrieben werden: Jus Gentium est privilegium, publica latrocinia omniaque scelera impune perpetrandi, quorum modo ulla inter Gentes vestigia reperiri possunt. Es ist hiebey nicht zu läugnen / daß manche Scriptores und sonderlich Grotius, auch böse Gewohnheiten der Völkler / Jus Gentium externum nennen / aber sie behaupten nicht / daß es recht sey / was selbiges in sich begreiffet. Dieses mag meiner halben der Autor ein Non ens, Mißgebuhrt oder privilegium latrocinandi heiffen; Aber das wäre eine grobe Verläumdung / wenn er auch das Jus Gentium, so aus dem Rechte der Natur her-

stammt / davon er unmittelbahr vorher ge-  
 redet / mit solchen Titeln belegen wolte; (4.)  
 O so man lauterlich auff den Willen Göt-  
 tes / wie er in der 3. Schrift offenbahret  
 ist / sehen möchte / wie würde man einen  
 ganz andern Concept davon bekommen /  
 und dasjenige / was nach dem götlichen  
 Lichte / offenbahr unrecht ist / nicht recht  
 heissen. Welches aber nicht geschehen kan /  
 so lange man alles / nach der verdorbenen  
 natürlichen Vernunft / und nach dem Recht  
 der Natur allein ansiehet. Warum hat  
 aber der Autor nicht ein einzig Exempel ange-  
 führet? ich will mit ihm wetten / daß / wenn  
 er auch hundert Jahr suchte / er dennoch nicht  
 in einem Stücke darthun soll / daß das Recht  
 der Natur hier was zulasse / welches nach dem  
 götlichen Lichte offenbahr unrecht sey / denn /  
 was aus dem Jure Gentium externo herstam-  
 met / solches muß dem unschuldigen Rechte der  
 Natur nicht beygemessen werden. Über dieses  
 will auch niemand / daß man die Streitigkeiten  
 Christlicher Völcker / allein nach dem Rech-  
 te der Natur ansehen soll / sondern es  
 wird nur dessen Nutzen und Gebrauch dabey be-  
 hauptet.

§. 65. Der letzte Einwurff / welcher (VIII.)  
 im 31. §. angeführet wird / ist mit vorigem glei-  
 ches Inhalts: Es ist nemlich das Recht der  
 Natur höchst-nöthig und nützlich / in denen

Streit-

Streitigkeiten grosser Herren. Der Autor antwortet / daß bey selbigen unter Christlichen Potentaten / die heilige Schrift als eine Richt-Schur / anzunehmen / worauff schon wieder geantwortet ist im vorhergehenden S. n. 1. Das ist aber wieder sehr übel angebracht / wenn er schließt: Ja / es ist eine Empörung wider GOTT / und eine Widerspenstigkeit / wenn man sich nicht in allen Dingen / von GOTT und seinem Wort will richten lassen. denn dieses widerspricht niemand / zum wenigsten kein Christe / die Frage ist vom Gebrauch und Nutzen des natürlichen Rechts.

S. 66. Nun fragt unser Autor im 32. S. Wohinzielet aber dieses alles? Wollen wir Gottes Gnade verläugnen und nicht zugeben / daß er dem Menschen einen Funcken seiner Erkenntniß übrig gelassen? Und antwortet: Das sey ferne / billich preisen wir GOTT davor. Aber das ist ein Mißbrauch / daß man bey solchem Natur-Lichte stehen bleibet / da man doch ein helleres Licht hat / sich selbst darinnen gefället / solches vor das rechte Licht hält / sich nicht so fort zu dem rechtschaffenen Wesen wendet / das Natur-Licht so weitläufftig und systematice tractiret / die Jugend auffhält / und auff viele Abwege führet / und also die Zeit unnützlich zubringt. Oder kurz: Man suchet nicht die Vernunft und das Natur-Recht zu ver-

läugnen/ sondern man will nur die Vermunfft von ihrem Thron/ darauff sie sich in dem Menschen/ als ein König gesetzt/ und von ihrer Herrschafft und Meisterschafft herunter haben/ und das Scepter GOTT dem Zerrren selbst/ der allein in dem Menschen herrschen und regieren will/ übergeben. Allein es ist dieses eine protestatio facto contra-ria, denn daß der Autor nicht die Mißbräuche bestreite/ sondern vielmehr das ganze Recht der Natur verwerffe/ solches ist offenbahr/ denn was die vorgeschützten Mißbräuche anlangt/ so sind es entweder keine/ oder kommen nicht vor. Daß man das Jus naturæ auff Universitäten systematicè tractiret und gehörige Zeit darauff wendet/ solches ist kein Mißbrauch/ und wird dadurch die Jugend nicht auffgehalten/ und auff viele Abwege geführet/ zum wenigsten hat der Autor solches bisher nicht bewiesen. Daß man aber bey dem Natur-Lichte stehen bleiben/ sich darinnen gefallen/ sich nicht so fort zu dem rechtschaffenen Wesen wenden/ oder/ daß man GOTT den Scepter nehmen/ und der Vermunfft geben solle/ solches wird von keinem Christlichen Lehrer des natürlichen Rechts behauptet/ sondern es sind falsche Einbildungen oder Verläumdungen unseres Autoris. Daß er aber ferner das ganze Recht der Natur verwerffe/ solches ist ebenmäßig offenbahr; Er hat ja wolten bisher darthun/ daß selbiges nicht nöthig/ auch weder in der Theologie noch Jurisprudenz,

eini

einigen Nutzen habe. Man erwege nur die schönen expressiones und Lehren / so hin und wieder zu finden: Die Jugend ist allein auff die heilige Schrift zu weisen: Das Recht der Natur ist ein löcherichter Brunnen/ und man thut Sünde wenn mans lisset; eben so unnütze als eine glüende Bohle bey dem Sonnen-Lichte: führt zur Atheisterey §. 18. ist unvollkommen/ ungewiß/ betrüglich/ und unnöthig sich darauff zu legen: ist unnützlich/ ja schädlich so viele Zeit umsonst damit zuzubringen §. 20. ist einem Christen ganz unnütze §. 21. Man soll es/ nach geschעהener Offenbahrung/ fahren lassen §. 22. Sind wir nicht Narren/ daß wir das dunckele/ dürrstige Natur-Licht wollen zu rechte bringen und heller machen: Das Recht der Natur ist ein Ier-Wisch der in die Pfützen führet §. 27. Hat in der Theologie nicht den geringsten Nutzen §. 28. und was es etwa mehr von dergleichen sinn-reichen Sachen gibt. Ja nur in dem ist vorhabenden 32. §. spricht er: Denn so das Recht der Natur an sich selbst unvollkommen/ so es keines weges vor nothwendig geachtet werden kan/ ja so es nicht einmal nützlich ist/ wie bisher zur Gnüge erwiesen worden/ so läßet ja ein kluger Mann solches fahren/ und hält sich an dem Worte Gottes/ 2c. Das heisset ja nicht die Miß-Bräuche bestreiten/ sondern das Kind mit dem Bade wegschütten! Ob also wohl  
der

der Autor das Recht der Natur nicht läugnet / so verwirfft er es doch gänglich / welches einerley ist / gleichwie es auff eines hinaus laufft / ob man Gott gar läugnet / oder dessen Providenz nicht zulasset. Und dieses alles wird dadurch nicht auffgehoben / wenn er wieder einlencket / und vorgiebt / daß man Gott vor das natürliche Recht preisen solle / sondern es zeiget nur an / daß er mit sich selbst nicht einig sey / und wohl mit jenem Opponenten sagen möchte : Nescio, quid volo.

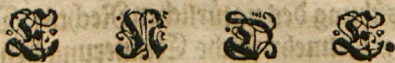
§. 67. Woraus denn auch erhellet / wie unnöthig seine Vermahnung und Wunsch sey / die er an die Lehrer ergehen lasset / daß sie nemlich das bisher gelehrte wohl bedencken / mit unnützen Dingen / die armen Seelen der Jugend nicht auffhalten und länger im Circul herum führen möchten / damit niemand deshalb künfftig schwere Rechnung vor Gott möge abzulegen haben. Der Autor mag vielmehr zu sehen / daß er sich nicht Verantwortung auff den Hals ziehe / daß er eine Göttliche Sache so schändlich verunglimpffet / und durch seine ungegründete Schrift / die Jugend / so viele an ihm ist / confus und irre gemacht. Eben so ungereimt ist auch die Vermahnung an die liebe studirende Jugend / so er / wenn ja die Lehrer blind seyn und bleiben wollen / im 33. §. hinzusetzt ; daß sie sich doch nicht länger ums Geld sollen lassen bey der Nase gleichsam herum führen. Man muß sie vielmehr vermahnen / daß sie sich nicht von dem

Au.

Autore möge lassen eine Nase machen / und sein ungegründetes Vorgeben glauben: Was aber ferner seinen Rath/ so er denen/ die klug werden wollen/ gibt/ anlangt: daß sie sich nemlich mit bußfertige Hertzē an Gottes Wort haltē sollen/ den läst man in so weit passiren/ daß man sich/ nach selbigem / im Christenthume könne fest setzen; Wenn aber einer auch erkennen/ was ihm als einem Menschen und Bürger obliege / auch sich in einen solchen Stand setzen will / daß Er mit Ungläubigen umgehen / und nach allen Absichten / von der moralität der menschlichen Handlungē / urtheilen könne / so ist selbiger nicht zulänglich. Daß die Zeit kurz sey/ solches ist wahr / aber daraus folget nichts wider die Ausübung des natürlichen Rechts: Der Autor mag vielmehr solche Erinnerung denjenigen vorhalten / die ihre Zeit so anwenden / daß sich ihre meiste Erkänntniß auff eine Fantasteren endiget.

§. 63. Zum Beschluß könnte man fragen/ was doch wohl das Absehen der bisher widerlegten / und anderer dergleichen Schrifften sey? Es wolte mir iemand versichern / daß hierunter eine besondere Staats-Maxime stäcke: Es suchten nemlich die auffgeklärte und erleuchtete Gemüther / durch die Bibel/ das Recht der Natur zu verjagen / und wenn ihnen denn dieser Schein-heilige Anschlag gelungen wäre/ so würden sie sich bemühen / die Bibel / durch ihre Erleuchtungen ebenmäßig zu vertreiben / damit  
siet

sie / wenn solche Mittel denen Menschen aus  
 den Händen gedrehet wären / sich eines Domi-  
 nats desto sicherer über Selbige anmassen kön-  
 ten. Ein ander aber vermeynte / daß / gleich-  
 wie solcher Anschlag nicht wohl könnte ausge-  
 führet werden / angesehen die Menschen heuti-  
 ges Tages nicht so dum wären / und sich so  
 leichte einschläffern ließen / also dürffte man  
 auch den auffgeklärten Gemüthern solche weit-  
 aussehende Delleins nicht beymessen / sondern  
 es rühre ihr Beginnen aus einer Schwachheit  
 des Verstandes her / und wären dahero mehr  
 zu betauern / als zu fürchten / welches  
 alles ich anderer Beurtheilung  
 überlasse.





aus  
oni-  
fön-  
eich-  
sge-  
euri-  
so  
man  
veit-  
dern  
hheit  
mehr  
es  
bla  
sch  
S  
100  
d  
h  
g  
s  
n  
l  
e  
f  
h  
e  
m  
e  
d  
m  
d







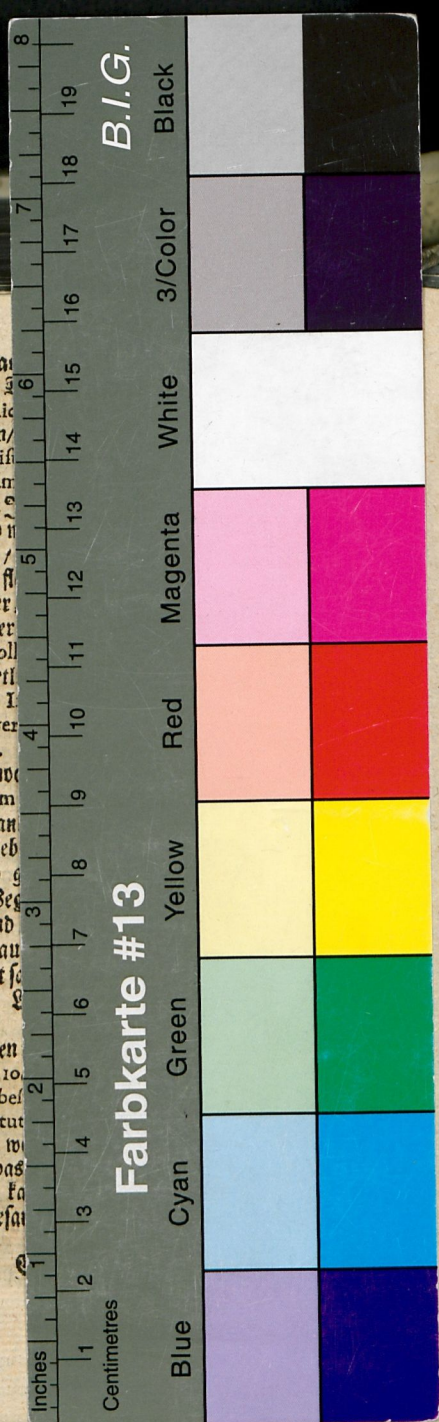
Ga

AB:57135

AB 57135

Ga 4745





B.I.G.

Black  
3/Color  
White  
Magenta  
Red  
Yellow  
Green  
Cyan  
Blue

Farbkarte #13

Centimetres

179

Unschuld  
und  
Nothwendigkeit  
des  
Rechts der Natur  
und dessen  
Lehre  
wider das  
Ungegründete Vorgeben  
Des AUTHORIS  
des  
Nicht = und Rechts /  
dargethan  
von einem  
Liebhaber der Wahrheit.

---

Leipzig/  
In Verlegung Friedrich Landfischens seel.  
Erben/ 1704.

